Crim.
140
-3-

Črim. 140.

Crim. 140

Injurien

von ganz besonderer Art.

Driter Band.

1777.

<36630610940018

<36630610940018

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Der weise Mann, der selten ist,
Dem Wollust aus dem Herzen quillet,
Der seinen Werth nach Thaten mißt,
Und sich in seine Tugend hüllet,
Der, gegen sich am meisten scharf,
Der Lasterheer mit Krieg beziehet;
Der nicht vor sich erröthen darf,
Wenn er sein Leben übersiehet;
Der möcht' ich seyn, o Freund, und nicht
Der stolze Mann mit blauem Bande,
Voll rother Flecken im Gesicht,
Und in der Seele voller Schande,
Der hingestreckt in träger Ruh
Der Musen und der Tugend Freuden
Verhöhnt, und nicht, o Freund, wie du
Zufrieden ist, und zu beneiden.

Gleim.

Dieser kleine Band, hofft' ich, sollte der letzte seyn; aber leider ist ers nicht; bald wird ein vierter stärkerer nachkommen; und dann auch eine längere Vorrede, lieber Leser! Vorjetzo genug.

Joh. Baptista von Knoll,
Sr. Churfürstl. Durchlaucht
in Bayern Rath.

An Einen
Hochedlen und Hochweisen Magistrat,
dieser des Heil. Röm. Reichsstadt Ravenspurg

Triplicarum loco standhafte

Conclusions - Schrift
Anwaldts
Herrn Burgermeisters von Bek:
contra
Herrn Senat. von Knoll.
Puncto injuriarum. atrocissimarum

sammt Beylage Nro. 5. & 6.

P. P.

Wenn von den gegenseitigen 50bögigen Duplicis die ewige Wiederholungen und eitle Aufwärmungen längst gesagter Dinge abgezählt werden; so möchte sich dieses weitschweiffige Exhibitum auf eine ungleich kleinere Zahl von Bögen eingeschränkt sehen; und wollte man vollends die neue Spöttereyen und Verläumdungen, womit dasselbe ganz durchwebt und fast auf jeder Seite zum Entsetzen angefüllt ist, sammt den leeren, so oft ins Sophistische fallenden Dicenterien, dann den nichtsbedeutenden Allegationen, übel angebrachten Critiken über die disseitige Citaten, und

theils kühn gewagten Mißdeutungen, theils künstlich ersonnenen Verdrehungen der unläugbarsten Factorum und offenbarsten Wahrheiten, im Durchblättern überschlagen, so durfte von der ganzen großen Schrift wenig oder gar nichts mehr zu lesen übrig bleiben:

Der = alles, was schön, billich, gesittet und wohlanständig denkt, mit Gewalt gegen sich empörende Herr Beklagte, wolle ja nicht erwarten, daß über eine so geartete = mehr Unmuth und Indignation, als Beantwortung und Widerlegung verdienende Duplic-Handlung, aus welcher Medisance und Gefährde, in den schwärzesten Zügen allenthalben hervorsticht, und worinnen Injurien mit Injurien, Beleydigungen mit Beleydigungen, Mißhandlungen mit Mißhandlungen, auf die außerordentlichste Weise gerechtfertiget werden wollen, sich Triplicando noch besonders werde eingelassen = und solchergestalten ein Streithandel längeren Umtrieben ausgesetzt werden, welchen nur ein so rechtloser und animoser Gegentheil, wie der Herr Beklagte ist, zu verlängern und ins Weite zu ziehen, Ursache hat.

Blos allgemeine = über den Gang und Lauf dieses unglücklichen Streits, aus den bisherigen Verhandlungen gezogene Betrachtungen oder Anmerkungen, sollen Concludendo, zu dem Ende annoch vorgelegt werden, damit die Größe und Enormität der diß Orts erlittenen Mißhandlungen einer = dann die Schwäche und Blöße der Gegnerischen Exculpationen anderseits, gleichsam mit einem Auge, desto leichter und zusammenhängender übersehen und beurtheilt werden könne:

Daß

Daß die epistola calumniatoria & minitatoria, denn so wird man doch, das theils mit den ehrverletzlichsten = in manchem Scripto, welches die ganze Welt für pasquillantisch erklärt, und wenn der Auctor sich zu nennen oder seine Verlästerungen dem Injuriato sogar selbst unter die Augen hinzulegen, die Kühnheit hat, mit doppelt starkem Grunde dafür glaubt erklären zu können, nach Beschaffenheit der Personen und Umstände, — so arg nicht vorzufindenden Ausdrücken, theils mit den bedenklichsten = einer Fehde, communi usu loquendi, völlig gleichstehenden Bedrohungen angefüllte Schreiben des Hrn. Beklagten, ohne alle ungleiche Auslegung und gehäßige Mißdeutung, in dem strictesten Wortverstande, hoffentlich nennen können und dürfen, daß diese saubere Epistola, welche zu dem ganzen ärgerlichen Unwesen den leidigen Grund gelegt hat, und in welcher der bedaurliche Ursprung davon lediglich zu suchen ist, dem Herrn Kläger, zu einer Zeit, wo er just das Burgermeisteramt zu führen = und also als der vorderste und respectableste Regente der Stadt, eine gedoppelte Schon = und Achtung seiner Person mit Rechte zu erwarten gehabt, durch einen Schneidersjungen zugeschickt worden, muß der Herr Beklagte, so dreuste er es auch vorhin weggeläugnet, in Duplicis endlich selbst eingestehen, und sucht sich nunmehro mit einer Ausflucht dabey zu helffen, die, wenn sie keine neuerliche Erfindung seyn sollte, demselben vorhin schon so gut, wie erst jetzo, hätte bekannt seyn müssen, oder leicht bekannt werden können, auch solchenfalls, ohne

allen Zweifel, sogleich auf die erste dißseitige Ressentirung, zu seinem Behelfe, geschwind fürgeschützt worden wäre.

So unanständig und ignominios demnach diese Zusendung, hin wie her, noch bleibt, und so wenig der auffallende Unterschied, zwischen einer ordentlichen Dienstmagd und einem nicht ins Haus gehörigen = noch zu Herrschaftlichen Bestell = und Ausrichtungen geeigneten Schneiderspurschen, die hierunter ex adverso beygebrachte Entschuldigung zuläßt;

Eben so wenig weiß der Herr Beklagte jetzo noch, außer dem im Eingange seines Schimpf = und Drohbillets selbst bemerkten Vorfalle, irgend eine andere Ursache und Veranlassung anzuzeigen, wodurch er, gerade zu derselben Zeit, zu einem so schmäh = und lästersüchtigen Ausfalle gegen den Herrn Kläger, commovirt oder gereitzt worden seyn sollte.

Nichts destoweniger aber immerfort noch fürbilden wollen, als ob nicht das, was nur ein paar Tage vorher in Löbl. geheimen Rathe wegen des, dem Herrn Beklagten Stadt = und Landkundigermaßen so tief und zärtlich am Herzen liegenden Gradmännischen Hauses, vorgegangen, nicht eine Befriedigung und Abkühlung der hiedurch so heftig aufgebrachten Leidenschaften, womit sich das saubere Handschreiben sogar selbst anfängt und damit der kenntlichste Verräther der inneren Gemüthsregungen wird, sondern ein bloßer blinder und ohngefährer Zufall, zu dessen damaliger Erlassung die Gelegenheit gegeben haben solle, dieses legt wohl einen

sehr

sehr merkwürdigen Beweis ab: Einerseits, wie dem Herrn Beklagten alles, es lasse noch so ungereimt, unglaublich und widersinnig, als es wolle, gleichwohlen zu behaupten und fürzuspiegeln möglich seye, wenn er es nur seiner bösen Sache und seinen gehäßigen Absichten für zuträglich ansieht: Anderseits, wie übel es einem Streiter von solcher Art zu denken und zu handeln anstehe, über andere rechtschaffene und ehrliebende Männer, die ihre Zusammenpaarung, da sie dem Staate und der bürgerlichen Gesellschaft beyderseits wahrhaft nutzbar zu seyn, und durch reale Verdienste sich wesentlich auszuzeichnen, immer beeifert, auch auf den Ruhm der Ehrlichkeit und Redlichkeit, in ihrem ganzen Leben, so eifersüchtig= wie auf den= von Geschicklich= und Fähigkeit geweßt sind, sich zu grösserer Ehre rechnen, als wann sie mit 20. witzig seyn wollenden und in poetischen Tändeleyen, (*) oder theatralischen Actionen und Luftsprüngen, ihren Ruhm suchenden Köpfen parallelisirt werden wollten, über solche Männer, wiederholt Anwaldt, so ungehobelt herzufahren, und unter

 mehr=

(*) wohlgemerkt, poetischen Tändeleyen, denn ein Boileau, ein Pope, ein Haller, und andere solche große Dichter, tändeln nicht, sondern lehren und unterrichten —, so wie auch zwischen den Gliedern aller gelehrten Gesellschaften, und zwischen den Räthen aller großen Herren, besonders aber zwischen derselben bloßen titular- und würklichen Räthen, eine Verschiedenheit vorwaltet, die sich nicht wohl mißkennen läßt.

mehrfältig anderen spöttischen Verhönungen, Ihnen sogar, in den injuriosesten Formalien:

Wann mein Herr Gegner den Mangel tüchtiger Gründe nicht durch offenbare Verdrehung der Wahrheit zu ersetzen suchte, würde er anstatt der Formalien: ich soll vor Löbl. geheimen Rath angegeben worden seyn, per evidentissimam calumniam, nicht: ich sey vor Löbl. geheimen Rath angegeben worden, hingeschmieret und die Erklärung: ich hoffe Herr von Bek werde keinen Theil daran haben, gar weggelassen haben; diß ist wahrlich nicht redlich gefochten, und ein niederträchtiger Kunstgriff elender Rabulisten, nicht aber die Weise, Gottes Wort und die Wahrheit liebender Advocaten, wofür doch (**) der Gegnerische Schriftsteller und sein Herr Client, vermuthlich werden passiren wollen. ꝛc. ꝛc.

weiß

(**) Der Schriftsteller und der Client, werden hier so irrig als unschicklich einander entgegen gestellt, da Sie beyde doch einerley Person ausgemacht, und der Unterschied bloß auf folgendem Umstande beruhet hat:

Herr Kläger hatte nicht, weil er eines Gehülfen benöthiget geweßt, sondern weil sich in eigenen Angelegenheiten niemand zu viel selbst trauen solle, einem seiner besten und ältesten auswärtigen Freunde, mit welchem er, schon vor bald 30 Jahren, Kaiserl. Commissionen beygewohnt, und das unlösbar bisher bestandene Freundschafts-

weiß nicht was für Schandthaten und ehrlose Streiche, nicht nur von einem respectablen Raths-Consesse dieser löblichen Reichsstadt, sondern auch durch die nachgefolgte Imprimir- und Divulgirung, vor einem ganzen inn- und ausländischen Ehrwürdigen Publico, ungescheut vorzuwerfen, wo doch in Replicis, gleich ein paar Blätter nach jener-, ohne an was Arges nur von Weitem her zu denken, oder doch vernünftiger Weise denken zu können, quoad substantiam, im allgemeinen angezogenen Stelle, sogar ipsissimi termini:

> Ich soll vor Löbl. geheimen Rath angegeben worden seyn, als wenn ich das ausgelassenst-niderträchtigste Leben führte, und bey meinen Besuchen in Herr Gradmanns Haus, alle Gesetze der Ehrbarkeit überschreite

schaftsband damals so schön geknüpfet, einem Manne, der, gleich manchem brodlosen Dichter und unnützen Schauspieler, um Taglohn zu arbeiten, weder gewohnt noch dessen bedürftig ist, und der sich wegen der Reinigkeit seiner Gedenkensart, auf das Zeugniß aller die ihn kennen, zuversichtlich berufen kann, diesem bewährten Freunde, hatte Herr Kläger den Entwurf seiner Replicarum, zur Einsicht und Monirung zugeschickt, und Er sich die Gewährung dieser Bitte, O! wahrlich nicht aus Eigennutz oder Gewinnsucht, sondern aus purer warmer Freundschaft und lebhafter Bedaurung seines-von einem jungen Manne so unverantwortlich mißhandelten alten Freundes, zu einer indispensablen Pflicht gerechnet.

aus dem eben wegen diesem gebrauchtem Soll oder Diton, just desto minder excusablen Schimpfzettul, wörtlich extrahirt, und zugleich der offenbare Widerspruch: Auf der einen Seite, hoffen zu wollen, Hr. Kläger werde an dem gerügten geheimen Rathsvorgange, keinen Antheil gehabt haben: Auf der andern Seite aber gleichwohl selbigen der ärgsten Verschwärzungen keck zu beschuldigen, hell ins Licht gesetzet worden, folglich jene so vermessene Beschmitzungen, auf ihren Urheber, den Hrn. Gegner selbst, mit weit größerem Rechte zurücke

Diß ist die wahre und eigentliche Verhältniß zwischen dem Verfasser der Replic-Schrift und dem amico Monitore. Auch der Herr Beklagte hat, wie die ganze Stadt weiß, und er zumal in Ansehung des in seinen Augen so verächtlichen = wenigstens so gleichgültigen juristischen Faches, hoffentlich selbst nicht in Abrede zu stellen verlangen wird, seine getreue Assistenten und Spießträger auf der Seiten, deswegen aber wird das, Ihme so zu nennen gefällige par nobile fratrum (wovon der eine, nach der dem so bescheiden, so sanft und manierlich seyn wollenden Herr Gegner ganz eigenen Art zu reden, aus Rache und Schmähsucht, und der andere, um Geld und gute Worte schnauben und lästern, beyde aber, zu einem ihrer Einbildung nach ungestraften Lästern, sich verbunden haben, und für die Sittenlehrer ein Problem, welcher von Ihnen löblicher handle? abgeben sollen) nie so unedel und unwürdig denken, daß es sich, ohne besondere Reizungen, gegen des Herrn Beklagten Freunde, Ausbrüche erlauben sollte, die ihrer Ehre im mindesten nachtheilig seyn könnten.

rücke geschoben werden könnten, wenn man sich disseits nicht schämte, an einer =, um sich äußerst glimpflich aus= zudrücken, so ungesitteten Schreibart, auch nur retorquendo Theil zu nehmen.

Wird und muß nun, um von einer abgenöthigten Digression wieder dahin zu kommen, wo man zuvor gewesen, ein Wohllöbl. Magistrat, des gegenseitigen affectirten und allen übrigen Datis und Factis augenscheinlich contrarirenden protestirens ungeirret, Sich vollständig überzeugt finden, daß ein Vorgang, bey welchem Herr Kläger, als damalig amtierender = oder wie er so wohl zu Ravenspurg als in andern Reichsstädten, wo ein umwechselndes Consulat eingeführt ist, so wenig es auch dem = die Reichsstädtische Verfassung so trefflich kennenden Herrn Beklagten gefallen will, notorie genennet wird, als regierender Burgermeister concurriret, und als solcher die Ausfertigung der an den Herrn Senator Gradmann beschlossenen geheimen Raths = Decretur von Amtswegen zu besorgen gehabt, zu dessen giftigster Verläumdung, den unmittelbaren Anlaß, unwidersprechlich gegeben: So glaubt derselbige auch deswegen, der gerechtesten Hoffnung zuversichtlich leben zu können, daß Hochbelobt Ein Wohllöbl. Magistrat, aus solchem Grunde, sich von selbst für doppelt verpflichtet erachten werde, seine = bey dieser Gelegenheit so empfindlich gekränkte Ehre, Autorität und Dignität, mit desto ernstlicherem Nachdrucke zu retten, und eo condignius zu vindiciren, als ansonsten kein Burgermeister in einer Reichsstadt, gegen die

Insultus junger Rathsherren, mehr gesichert wäre, und das hodie mihi, cras tibi: nur allzusehr in der bösartigsten Consequenz, zu besorgen seyn müßte.

Ob nun wohl eben die Amtsburgermeisterliche Würde, welche damals Herr Kläger an sich getragen, jene schnöde Art, mit welcher ihme von dem Herrn Beklagten begegnet worden, um so sträfflicher und injurioser darstellt; Obwohlen hernach an Seiten eines Reichsstädtischen Senatoris allzeit beleidigend bleibt, dem Consuli derselben Reichsstadt, das =, es betreffe welche Angelegenheit es wolle, hin wie her unstrittig gebührende Burgermeisterliche Ehren = Prædicat, geflissentlich zu denegiren, demselben den bekleidenden Obrigkeitlichen Character willkührlich abzuziehen und ihn einem bloßen simplen Privatmanne, mit eigenmächtiger Degradirung, gleich zu stellen; Obwohlen ferner ein solcher Contemtus alsdenn gar alle Maße übersteigt, wenn er sich noch darzu, bis auf eine = inaudita arrogantia verlangte Ausstreichung besagten Prædicati durchs ganze Raths = Protocoll, bis auf gerichtliche Verhandlungen, bis auf Schriften, welche an der Stelle übergeben werden, wo der Herr Kläger als Burgermeister, und wenn der Turnus an ihm ist, als Amtsburgermeister sitzt und præsidirt, pertinacissime hin erstreckt, ja zuletzt noch, nach jenseitiger Lieblings-Manier, mit Spöttereyen, und gar von Stadtknechten, mit welchen sich der in so hohem und vornehmen Tone sonst sprechende Herr Nobilis und Patricius hier gewissermaßen zu parificiren und auf einmal so tief

selbst herabzusetzen keinen Anstand nimmt, wiewohl sehr wahrheitswidrig hergeholten Vergleichungen, zu offenbar damit verbundener Verhöhn= und Verspottung des Reichsstädtischen Consulats überhaupts, anmaßlich justificiret werden will:

So würde der Herr Beklagte jedannoch, im Falle auch, aller vorstehender Considerationen ungehindert, eine so vorsetzliche und hartnäckige Versagung des prædicati consularis, für injurios und ahndungswürdig nicht einmal angesehen werden wollte, die dem Herrn Kläger, auch als bloßem Nobili schuldige Achtung, durch die übrige Formalität seines Schmäh= und Droh=Billets, durch die stolze Anrede

Mein Herr von Bek!

durch die gleichgeartete durchgängige Behandlung per Sie, durch die nackte Unterschrift von Knoll, und überhaupt durch die ganze = so als ob Er nicht einmal an seines gleichen, sondern an den gemeinsten tief unter ihm stehenden Bürger zu schreiben gehabt hätte, gestellte Fassung seiner sauberen Handzeilen, nichtsdestoweniger um so ohnmißkenntlicher verletzet haben, als auch ein jeder Nobilis, wenn er an den andern schreibt, und diesen nicht beleidigen, nicht geringschätzig tractiren, nicht unanständig, nicht unedel, nicht grob gegen ihn sich benehmen will, gewisse Egards und dessen Stande angemessene nuncupationes honorificas schuldig ist, welche sich, ohne die kaum bemerkte Unartigkeiten und ungestraft nicht außer Augen setzen lassen:

So schmählich, so voller Verachtung, sieht das von Knollische Billet aus, wenn es nur nach dem Aeußern betrachtet wird.

Geht man erst in das Innere hinein, und sieht, wie ein Herr von Knoll dem Herrn von Bek zuschreibt, wie ein 5jähriger, unthätiger, und =, Wahrheit bleibt immer doch Wahrheit, wenn sie auch bittere Wahrheit ist, ein verdienstloser Senator, einem 24. Jahr lang, auf den wichtigsten und importantesten Posten, eines Canzleyverwalters, Syndici und Consuls, dem Reichsstadt Ravenspurgischen Publico, die eiferigsten und ersprieslichsten Dienste allschon leistenden Burgermeister, unter die Augen hinsagt:

> Ich bin viele Jahre her schon in Ihren Kränzchen und andern Gesellschaften der Gegenstand Ihres Gespöttes und Ihres unvernünftigen Raisonements gewesen: Man hat mich vor einen Dummkopf, vor einen elenden niederträchtigen Kerl ausgeschrieen, man hat mich auf tausenderley Art bey dem Publico um alle meinen Credit zu bringen gesucht, und erst kürzlich noch auf die unsinnigste Weise gedroht, mich, sobald mein Vater die Augen geschlossen, auch von dem Salzgeschäfte zu verdrängen.
>
> Aller dieser Bübereyen bin ich herzlich satt, und sollte mir in Zukunft wieder eine dergleichen zu Ohren kommen, so werd ich mich auf so eine Art zu revengiren wissen, die vor Sie,

mein

mein Herr, nicht wenig empfindlich ausfallen dörfte.

Werden Sie sich hingegen vernünftig betragen, und in Ihren gebührenden Schranken halten, so seyn Sie versichert, daß ich vor Sie alle Achtung haben werde, die ich, kraft meines Eydes, Ihrem Amte schuldig bin.

Gott! welch ein Ausguß der ehrenrührigsten Bezüchtigungen, der gräßlichsten Verläumdungen, der verwägensten Bedrohungen, ist das nicht? womit der gute Herr Burgermeister von Beck, welchem nur Neid und Mißgunst ausgezeichnete Verdienste um Ravenspurg absprechen können, in einer = sogar an ihn selbst erlassenen Zuschrift, sich plötzlich belegt sehen muß. Er, der sich ganz keiner Beleidigung, die weder Er dem Herrn Senator von Knoll, noch dieser Ihme vorhin jemals zugefügt hätte, bey dem strengsten Nachdenken, erinneren kann; Er, den sein Gewissen von aller Verfolg- und Bedrückung des Letztern, völlig rein und frey spricht; Er, der vielmehr selbigem alle Gefälligkeiten, so nur von Ihme abgehangen, jederzeit zu erzeigen beeifert geweßt; Er, der insbesondere jede Gelegenheit, Ihn in publique Geschäfte, und in eine dem allgemeinen Wesen nutzbare Activität zu bringen, wie er nolens volens selbst eingestehen muß, mit Fleiß hervorgesucht und begierig ergriffen, auch niemals über was anders, als blos über die Verfehlung dieser = trutz aller bis auf die sogenannten langen Röcke sich in duplicis erlaubten indecenten Spöttereyen, wahrhaft patriotisch gehegten

hegten Absicht, gegen seine Freunde, wenn von dem Herrn Beklagten die Rede geweßt, seine Bedaurniß zu erkennen gegeben; Er, gegen welche der zudringliche Diffamant, über seine schwere Inculpationen, mit keinem Schatten von Beweise, (wiewohl auch dieser ihme wenig zu statten kommen, noch die, statt einer anständigen Ressentirung oder gerichtlichen Klagführung, nach wie vor, unerlaubt und sträfflich gewählte Selbstrache ullo modo rechtfertigen könnte) jetzo noch aufzukommen vermag, sondern sich in der außerordentlichen Verlegenheit findt, diese Probe, auf die verkehrteste und rechtswidrigste Weise, in Aeußerungen aufsuchen zu müssen, welche allererst nachher geschehen, unmittelbare Folgen seiner eigenen Verläumdungen gewesen, durch diese, dem Offenso & Injuriato, welcher doch dafür nicht etwa gar hätte danken, schön darzu sprechen, und den Calumnianten mit Encomiis beehren sollen, im Stande der Vertheidigung abgenöthiget worden, und an und für sich selbst, wofern auch daher, auf die vorhergegangene Gesinnungen einer ungereitzten und unbeleidigten Person, irgend ein gerechter und billicher Schluß gezogen werden könnte, dasjenige doch nicht in sich halten, was aus denselben, mit dem äußersten Zwange, ab adverso nichtig gefolgert werden will, ja auf die von dem Salzgeschäfte unter den herbesten und bis auf Bübereyen, Pasquillen mäßigst sich erstreckenden Ausdrücken, hergeholte Hauptinnzücht, einige Relation und Beziehung gar nicht einmal haben, noch dahin quocunque demum modo sich torquiren lassen,

Er,

Er, fährt Anwaldt fort, der so gar zu des Herrn Beklagten Beförderung in Senatum, durch die = seinem alt betagten Herrn Vater zu Gefallen erfolgte Verlassung einer, in mehreren Betrachtungen vortheilhafteren und erwünschlicheren, Station, das eigene Instrument abgegeben, und dazu sonsten so willfährig cooperirt; Er, der auch bey der = dem Evangelischen Wahl = Protocoll, das allemal, wie der Herr Gegner wohl wissen sollte, besonders geführt zu werden pflegt, und daher von dem nachfolgenden Protocollo Pleni, natürlicher Weise, unterschieden seyn muß, a laudabili Senatu Evangelico adjicirten Clausul, (über welche nun, ob man sie gleich selbst erst, nachdeme Herr Kläger, theils schriftlich theils mündlich, auf das abscheulichste schon injurirt und beschimpft geweßt, in Erfahrung gebracht haben will, unter neuen empfindlichsten Beleidigungen, statt die vorhin zugefügte zu verbessern zu suchen, ein eben so gehäßiges und schwarzes, als grund = und bodenloses Geschrey erregt wird) mit den übrigen Evangelischen Rathsgliedern, neben Beherzigung des allgemeinen Besten, lediglich nichts anders, als des neo Electi eigenes wahres Wohl, und um Ihn desto stärker zu einer dem vaterländischen Publico vorträglichen Application anzuspornen, zur reinen und lautern Absicht gehabt hat; Er, der auch durch die - zu Gunsten des jüngeren Herrn von Knoll eventualiter angehängte weitere Clausul, einen ferneren deutlichen Beweis abgelegt hat, wie weit Er von allem Odio gegen das Ihme vorhin so schätzbare von Knollische Haus entfernt

geweßt;

geweßt; Er, der auch bey der ad inclytum Plenum unterbliebenen Vorlegung des Evangelischen Elections-Protocolls, pur eine zärtliche Schonung der Ehre des = eine nicht früher davon erlangt haben wollende Notiz, blos seiner eigenen Incuriæ und um abschriftliche Communication, die keiner Parthey ex officio zugefertiget, auf Verlangen aber alle Stund und Augenblick ertheilt wird, man kann nicht begreifen, aus was Ursache selbst unterlassenen Gesuche zuzuschreiben habenden Herrn Beklagten unter Augen gehabt; Er, der auch von jenem Vorbehalt, ganzer 5. Jahr über, einigen Gebrauch zu machen, niemals gesucht, ja, ohne von dem Herrn Gegner hiezu selbst endlich gezwungen und gedrungen worden zu seyn, noch keinen damit zu machen verlanget hätte; Er, der endlich auch wegen der Churbayerischen Salz-Speditions-Commission, bey allem was heilig, betheuren kann, daß er, zu derselben Emportirung, nie keinen Passum fürgekehrt, vielmehr, wenn es erforderlich wäre, rechtsbehörig zu erweisen im Stande ist, daß, wie ein gewisser Extraneus ihn dazu, als zu einem von den beyden Consulibus hiesig paritætischer Reichsstadt, dem Catholisch- und Evangelischen Herrn Burgermeister von Merz und von Knoll bisher besorgten Geschäffte, um der daher fließenden anständigen Gleichheit wegen, animiren wollen, er diesen Anwurf, so viele Rucksichten selbiger auch ansonst seiner besitzenden zahlreichen Familie immer schuldig ist, dennoch platterdingen von der Hand gewiesen, wiewohl auch in dem umgekehrten Falle andere Unpar-

theyische

theyische urtheilen lassen wollte, ob Er unter einer dißfallig unanstößigen Bewerbung, auch würklich ein zu so gräßlichen Verlästerungen sich qualificirendes Verbrechen und Bubenstück, oder nicht vielmehr etwas begangen haben würde, das vermuthlich mancher anderer, und vielleicht der Herr Beklagte selbst, wenn Er sich an seiner Stelle befunden hätte, ins Werk zu setzen kein so großes Bedenken eben genommen haben dürfte.

Mit solchen Gesinnungen für das von Knollische Haus überhaupts, und für den Herrn Beklagten insbesondere, war Herr Kläger zu der Zeit erfüllt, als Ihme die Epistola famosa, durch einen Schneidersjungen, es mag mit diesem nun übrigens eine Bewandtniß haben, welche es will, genug durch einen Schneidersjungen, welchem die jetzt erst vorgebende Art der Absendung, wenn sie auch wahr seyn sollte, doch nicht an der Stirne geschrieben gestanden, so unerwartet zu Handen gekommen.

Nun wolle sich ein jeder anderer ehrlicher Mann, jeder anderer = ein gutes Gewissen habender Regente, man bittet darum, an Anwaldts Herrn Principals Platz, auf eine Weile stellen, und mit sich selbst erwägen, was für Bewegungen in seiner eigenen Seele über eine dermaßen frappante Erscheinung entstanden seyn möchten? und ob es wohl jemanden, unter gleichen Umständen und Verhältnissen, möglich geweßt wäre, den gerechten Schmerz und Kummer, von einem Manne, der noch in der Wiege = kaum in der Wiege schon gelegen, wie Dominus Principalis, als ein Jureconsultus gradua-

tus, in officiis publicis bereits gestanden, und also, gegen ihn verglichen, sich einen alten Diener des Staats, mit sattem Grunde nennen kann, von einem Manne, der nicht das geringste, weder um das dasige gemeine Wesen, im Ganzen betrachtet, noch um einzelne Glieder desselben, in particulari erworbene meritum, für sich anzuziehen, im Stande, sondern sich selbst, durch nichts anderes als Verse machen, Comödien spielen und Tanzen, zu distinguiren beflissen ist, ohne alle rechtmäßige Ursache, an Credit und Existimation, an Würde und Ehre, an Leymuth und guten Namen, so empfindlich sich angegriffen zu sehen, wohl gemäßigter und mit minderem Feuer auszudrücken, als a Domino Principali, in der ewig denkwürdig bleibenden = und ihres gleichen nicht habenden Senatoria vom 29. Merz des verflossenen Jahrs, geschehen? auch ob durch diese = aus dem Munde des so schwer beleydigten und injurirten an der ersten und obersten Stelle sitzenden Amtsburgermeisters vere defensive geflossene Aeußerungen, ein junger Senator injurians & offendens, wohl immer habe =, man will nicht sagen, berechtiget, sondern nur vernünftiger = oder einigermaßen zu entschuldigender Weise, gereitzt werden können, den nunmehrigen Herrn Kläger, der doch einerseits des Herrn Beklagten sittlichen Character ganz und gar unangetastet gelassen, und demselben andererseits Eigenschaften beygelegt, auf die er selbst so stolz ist, mithin in deren Attribuirung, den Dummkopf, den elenden, niederträchtigen Kerl, wofür Er von Herrn Kläger mit

Ge=

Gewalt ausgeschrieen seyn will, ohne den palpabelsten Widerspruch, am allerwenigsten selbst bezeichnet finden kann, vor einer ganzen ansehnlichen Rathsversammlung, deren Glied er ist, mit dem allerentsetzlichsten und horrendesten Schimpfnamen, dessen Schmach auch der schlechteste und verächtlichste Mensch von der niedrigsten Classe schwerlich noch jemals =, geschweige denn ein Nobilis, ein Patricius, ein Reichsstädtischer Burgermeister an sich erfahren haben mag, ins Gesicht hinein ohne Scheu zu belegen.

Denn nicht die Benennung eines libelli famosi und Fehdebriefs, bloße Namen, welche der sich nun darüber so aufgebracht anstellende = und mit diesen Wörtern, mit diesen leeren Logomachien, mit diesem Schatten, weil man sich mit nichts besserem mehr zu helfen weiß, am hitzigsten = und nur nicht gar bis zum Köpfen und Rädern jetzo fechtende Herr Beklagte, in Senatu, testante protocollo, ohne alle Empfindlichkeit angehört, ja nachdem dieselbe schon geflossen waren, ohne den Mund darüber aufzuthun, sein Billet selbst noch mit aller Gelassenheit hatte ablesen, und auch nach dessen Verlesung noch keinen unwilligen Laut von sich hören lassen, sondern schlechterdings, die erst nachher erfolgte = zwar etwas lebhaft =, aber dißseitigen Wissens, nicht ungetreue = wenigstens nicht injuriose gemeynte Schilderung seiner Person, war es, worüber Herr Kläger, auf der Stelle und ohne ihn weiters reden zu lassen, von dem Herrn Beklagten, unter den Augen des Richters, im Angesichte der

Obrigkeit, an dem Orte, wo von Parthien, so sich für beleidiget halten, Recht gesucht und nicht selbst genommen = Satisfaction gebethen und Sich nicht selbst verschaft werden solle, als den infamesten Schurken den je Gottes Erdboden getragen, mit fast unglaublicher Temerität, sich hat beschimpfet hören müssen.

Und das soll nun doch keine Injurie, sondern eine Rechtserlaubte Retorsion, keine Beleidigung, sondern eine Rechtsbefugte Vertheidigung, Herr Gegner nicht der Injuriant, nicht der Auctor rixarum, nicht der Urheber und Stifter des ganzen Unwesens, nicht der Provocant und Herausforderer, nein! sondern der injurirte, der offendirte, der zuerst angegriffene und gereitzte, ja gar der provocirte und herausgeforderte Theil =, Herr Kläger hingegen, mit einer mehr als ovidianischen Verwandlung, der Aggressor, der Denuntiant, der Accusator, der Calumniant, der Provocant = und weiß nicht was alles sonst gewesen seyn; warum? weil er den von Knollischen Droh = und Lästerzettel nicht in die Tasche oder ins Fenster gesteckt, noch die gegen Ihn darinn evomirte gräuliche Injurien ohngeahndet auf sich ersitzen lassen, sondern jenes ärgerliche Scriptum, Amts und Pflichten halber, Einem Wohllöbl. Magistrat beschwerend vorgelegt, sich dagegen absque omni animo injuriandi gerechtfertigt und vertheidigt, und um Rettung seiner geschändeten Ehre, um Rechtsgebührende Satisfaction, um Schutz und Sicherheit angerufen: dann, weil er hernach, auf die gegenseitige doppelte Ausforderung zu einem offenbaren

ren Beweise; mit welcher Ueberzeugung er solche für eine wahre und würkliche Provocationem ad Duellum gehalten, und auch, allen Umständen nach, ohne anders dafür halten müssen, so, wie es von einem Manne, welcher nach dem gewöhnlichen Urtheile der Welt, für keine feige Memme angesehen seyn will, zu erwarten gestanden, doch — Herr Gegner, der, ohne den Balken in seinem Auge wahrzunehmen, auf die Splitter an anderen so scharfsichtig, ja mehr als scharfsichtig ist, merke sichs wohl, und begehre den auch hier zwischen Ihme und Herren Klägern sich vorfindenden erstaunlich großen Unterschied nicht länger zu mißkennen, — unter ausdrücklicher Voraussetzung der ohne Zweifel wohl niemals anzuhoffen gestandenen Obrigkeitlichen Erlaubniß sich vernehmen lassen; Endlich, weil er in den gerichtlichen Handlungen, die bitterste Beschuldigungen und schwärzeste Verlästerunngen des in seinen Schriften, gleich als ob er zum Schänden und Schmähen, zum Verspotten und Verhönen, mit einem besonderen Privilegio und Freybriefe versehen wäre, alle nur ersinnliche Anzüglichkeiten und Verläumdungen, alles nur mögliche Gift und gallichte Wesen ungescheut sich erlaubenden Gegentheils, mit solchen Beywörtern betitult hat, die sie von Rechtswegen verdienen, und die, ihnen bewandten Umständen nach, ganz angemessen sind.

Was aber alle diese exorbitante Zudringlichkeiten eines Adversarii, gegen welchen sich wegen seines anstößigen Bezeigens, amplissimus Magistratus selbst, die

die gebührende Ahndung, in dem verehrlichen Bescheide vom 29. Martii a. p. ausdrucklich vorbehalten, dann ihn, und nicht den Herrn Kläger, zu solenner Abschwörung des Juramenti de non offendendo angehalten, auch nicht ihn den Herrn Senator von Knoll, sondern Anwaldts Herrn Principalen, den Herrn Amtsburgermeister von Beck, zu Uebergebung einer förmlich-schriftlichen Injurien-Klage, auctorisirt- und aufgefordert, sohin durch diese Erkanntnisse deutlich genug zu Tage geleget hat, wie Hochderselbe den tragischen Auftritt von mehrgemeldter Senatoria angesehen, und wohin sich dessen darüber geäußertes Erstaunen und Mißbelieben, bezogen: — Was, sagt man, alle übrige Zudringlichkeiten eines so animosen Adversarii fast am meisten noch übertrift, ist die Vermessenheit, mit welcher Anwaldts noch nicht genug mißhandelter Herr Principal, um das Maaß der Beleidigungen übervoll zu machen, am Ende, gar noch blos darum, weil er ein pasquillenartiges Schreiben einen libellum famosum, und die bedenklichste Bedrohung, mit nicht wenig empfindlich ausfallen dürfenden Revange-Nehmungen, eine Fehde, auch diese sammt der hernach in ipso Senatu mit sträflichster Verletzung alles - diesem verehrlichen Collegio, die Herausforderung seye auch auf welche Art sie übrigens wolle, gemeynt gewest, bevorab als Rathverwandter, gebührenden Respects, noch förmlicher hinzugekommenen Provocirung, eine Diffidation genennet hat, unter einem Geschrey, das nicht fürchterlicher seyn könnte,

wenn

wenn der Herr Gegner auf Haut und Haar, in einem Criminal-Gefängnisse sogar würklich innläge, und aus solchem als ein Capital-Delinquent respondiren müßte, ohne Erröthen beschuldiget werden will, als ob Er mit solchen Benennungen den Herrn Beklagten Leib und Lebensstrafen nach sich ziehender Verbrechen peinlich accusirt, und damit, wo nicht gar selbst die auf talia delicta in Rechten gesetzte Poenas verwürkt, doch wenigstens, nach dem in der suggestiven väterlichen Interventions-Schrift gestellten sauberen Petito, und dahin auch an Seiten des Herrn Beklagten, als anmaßlichen Widerklägers, unter der so zu nennen beliebten poena extraordinaria, sonder Zweifel gleichfalls zielenden Antrage, sich solchergestalten versündigt und verfrevelt haben solle,

daß Er zu einem öffentlichen Widerruf, und seine verwegene und gewissenlose Accusations-Recesse zum Feur, durch des Nachrichters Hand zu verurtheilen, Er des Burgermeisteramts und der Rathsstelle zu entsetzen, auch hiezu, auf ewig für unfähig zu erklären, und Ihme endlich die Erstattung aller Kosten und Schadens aufzutragen seye.

Kann ums Himmels willen, menschliche Bosheit und Rachsucht höher steigen, als sich hier zeigt? und was für ein Urtheil hat der Herr Beklagte a Dominis Impartialibus nicht erst zu gewarten, wenn Sie ihm mit dem Maße messen, womit Er dem Hrn. Kläger gemessen wissen will, obgleich dieser toties quo-

ties feyerlich declariret und contestiret hat, in welchem Verstande er jene Worte genommen: Obgleich sein ganzes übriges Benehmen diese seine wahre Gesinn- und Meynung augenscheinlich veroffenbaret und unwidersprechlich bestättiget hat: Obgleich auch sonst keine andere Seele, außer dem Herrn Beklagten und dessen Anhängern, mit sothanen Benennungen andere Begriffe verbunden hat: Obgleich weder inclyto Magistratui, noch dem Herrn Kläger, von Capturen, Inquisitionen und sonstigen Criminal-Proceduren, nicht einmal schlafend und träumend Phantomen erschienen sind: Obgleich jeder kluger und gewissenhafter, jeder einsichtiger und æquanimer Richter (wofür Herr Gegner doch auch die hiesige hohe Obrigkeit zweifelsfrey erkennen wird) nicht wortklauberischer- und leguleischer Weise, auf verba und nomina, sondern auf data und facta zu sehen — nicht nach jenen, sondern nach diesen zu verfahren, zu urtheilen und zu richten gewohnt ist, und also ein ex hoc vel illo capite Angeklagter, vor einem Richterstuhle, der mit den ehemaligen Spanischen und Portugiesischen Inquisitions-Gerichten keine Gleichheit hat, nur um die Sache und um seine Handlungen selbst bekümmert, um den bloßen Nahmen hingegen, mit welchem seine Begangenschaft etwa beleget werden will, wofern er sich unschuldig weiß, ganz Sorgenfrey seyn kann und darf, so wie auch von daher, in vorliegendem Falle, dem Herrn Beklagten ja selbsten nicht die geringste widrige

Folge,

Folge, von irgend einer Seite zugegangen, noch ein Häärchen an seinem Haupte gekrümmt worden ist.

Kurz, wenn ein gewisses Wort, nach gemeiner Art zu reden, eines doppelten Significats, eines eigentlichen und uneigentlichen, eines engeren und weiteren, fähig ist, und nicht nur aus feyerlichen Erklärungen, sondern auch aus allen übrigen Umständen, sichtbarlich hervorleuchtet, daß dieses Wort nicht in proprio, sed improprio, nicht in stricto, sed lato sensu, von dem einen Theil genommen worden, der andere Theil aber dennoch, nach dem strengsten Wortverstande, halsbrechender Delictorum, nur um sich an seinem Widersacher vermeyntlich desto empfindlicher rächen = und denselben sammt seiner ganzen noch innocenteren Familie, wo es in seinen Mächten stünde, auf immer unglücklich machen = oder nach einem = der Gegnerischen Favorit = Ausdrücke, gänzlich ecrasiren zu können, mit Gewalt angeklagt seyn will; was sagt Billigkeit? was Gewissen? und Menschlichkeit? zu so gearteten Gesinn= und Bestrebungen; was Justiz und Gerechtigkeit? zu einer auf ein so wahrhaft schwarzes System gebauten Intervention und Widerklage.

Anwaldts Herr Principal glaubt dieses gegen ihn eingeschlagene Verfahren, mit Rechte, unter die schwerste Beleidigungen und härteste Mißhandlungen zählen zu können, welche Ihme von dem Gegentheil, auf so vielfältige Art und Weise, so unverschuldet zugefügt worden sind; und Er stellt an die künftige impartiale Herren Urthelsprecher das geziemende Ansuchen, hier=

 auf

auf insbesondere in judicando, determinandaque satisfactione tam publica quam privata, gerechteste Rucksicht mitzunehmen.

Mit diesem recht = und billigmäßigen Gesuche würde, unter Wiederholung der vorhinigen Haupt = Petitorum, nunmehro geschlossen werden, wenn man nicht annoch theils die Ehre anderer rechtschaffener Männer, welche sich dem jenseitigen pruritui calumniandi maledicendique, gleichfalls ausgesetzt sehen müssen, gebührend zu retten, sich verpflichtet fände, theils auf den Gegnerischen besonderen Recessum ad Protocollum de præs. 4. Dec. a. p. annoch ein paar Worte zu sagen hätte.

Da Herr Kläger, in Replicis, die von Herrn Beklagten gegen den hiesigen Herrn Canzleyverwalter, über die Fassung des Protocolls vom 29. Martii vorigen Jahrs, selbst bezeugte Zufriedenheit, bemerklich gemacht, und in einem andern Producto, des Rathsbescheides vom 16. August eben desselben Jahrs, als eines *per Majora* ergangenen Schlusses, Erwähnung gethan hatte; so nimmt daher der Gegentheil, tum in duplicis tum in dicto Recessu particulari, den kühnen Anlaß, auf der einen Seite, ermeldten Herrn Canzleyverwalter, unter Einmengung schon gewohnter Spöttereyen, einer siedendwarmen Plauderey und Verrätherey, ungescheut zu bezüchtigen, und auf der anderen Seite, mit gleicher Verwegenheit, in Tag hinein zu schreiben, daß Anwaldts Herr Principal, Raporteurs aus der Rathsstube haben müsse, von welchen

zu wünschen wäre, daß sie entdeckt -, und Herr Kläger, zu deren Manifestation, mediante Juramento, angehalten würde, um, wie es ferner heißt, wider derley pflichtvergessene und partheyische membra Senatus, tanquam suspectos judices, nach Anleitung der Rechte, excipiren zu können ꝛc. ꝛc. Imputationen, die um so ehrvergessener und dem = niemanden der sich nicht zu seiner Fahne schlägt, unangetastet lassen könnenden Herrn Gegner, um so weniger zu verzeihen sind, als in Ansehung des ersteren Gegenstandes, der sub Nro. 5. hier anliegende ab adverso den Augen des sogenannten lieben Publici, aus eben nicht allzureinen Absichten, und mit einer für jenes eben nicht allzu aufrichtig hegenden Achtung, in seiner Vollständigkeit fein sauber entzogene Extractus Raths = Protocolli vom 15. April a. p. klar ausweist, woher der angeregte Umstand Domino Principali zur Notiz gekommen, und welchergestalten von dem Herrn Canzley-Verwalter, bey Rath selbsten, die erwähnte gegenseitige Zufriedenheit über ein Protocoll angezeigt worden, welches er, nach dem von je her mit Obrigkeitlicher Gutheißung üblichen Modo, in causis arduis, in der Rathsstube nur zu skizziren, und zu Hause hernach erst auszumachen, in proxima Sessione aber, den Entwurf inclyto Magistratui, zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen, zwar wohl in Senatu, nicht sogleich vollständig begriffen = und förmlich adjoustirt haben mag, allein diese Arbeit, nach der an beyde Theile so geschwinde erfolgten vorläufigen Communi-

cation zu ertheilen, ohne einige Zwischenzeit, in instanti, wie alle Umstände noch frisch und lebhaft dem Gedächtnisse eingeprägt gewesen, und alles bey stillem und ruhigem Nachdenken, ohne Tumult und Lermen, mit desto größerer Bedächtlich = und Pünktlichkeit zu Papier gebracht werden können, unter die Hand genommen haben muß, auch hiebey, zu des Herrn Beklagten Nachtheil, als dessen damaliger bester und vertrautester Freund, gewiß weder zu wenig noch zu viel gesagt =, sondern eben deswegen, Eyd und Pflicht desto unverletzlicher unter Augen gehabt haben wird, und kurz von der Sache zu reden, bey seinem Protocolls-Aufsatze, den entscheidenden Beyfall Eines ganzen Wohllöbl. Magistrats, in solcher Gestalt und Maaß für sich hat, welche auch Domino Principali, seiner Seits respectable seyn muß, und alle gegentheilige = die Hauptsache an und vor sich im wesentlichen nicht einmal alterirende Critiquen vereitelt.

In Betreff des zweyten Punkts hingegen der auf die Majora selbst ausdrücklich sich bewerfende Bescheid vom 16. Aug. offenbar darlegt, wer der Raporteur aus der Rathsstube, ipse nempe Magistratus, ipsumque Conclusum, gewesen, und um wie vielmehr dieserhalben die Existimation und der gute Nahme anderer verehrlicher Rathsgliedere, es seye unter ihnen nun suspicirt wer da wolle, von dem = an das = Mendacem oportet esse memorem: eben nicht allemal sorgfältig genug zu denken scheinenden Herrn Gegner, hätte geschont werden sollen, als mit jenem Bescheide, zu seiner

ner desto grösseren Beschämung, der zweyte Theil seines Impressi, sich so gar selbst anfängt.

Nun ist Anwaldt nur noch dem, theils die unterschobene Interventionem paternam, theils das kaum angezogene Impressum concernirenden adversantischen Recesse vom 4. Dec. a. p. eine kurze Antwort schuldig.

In Betracht des ersteren dieser zwey Absätze, ist disseits gar nicht über die Frage: Ob die mit lauter jugendlichen Feur zusammen geschmiedete Interventions-Recesse, von dem alten Herrn Burgermeister von Knoll herrühren? Eine Frage, welche von keinem Menschen, deme ermeldter = kaum mehr stehender und kaum mehr hörender, auch sonst alle Schwachheiten des Alters so stark an sich fühlender Herr Burgermeister bekannt ist, vernünftiger Weise aufgeworfen werden kann, sondern darüber ein Zweifel erreget worden: ob jene zudringliche Verhandlungen, auch mehr besagten alten Herrn Burgermeisters eigene wahre Gesinnungen, in sich gefasset?

Anwaldts Herrn Principalen würde zwar in der That doppelt bedaurlich und schmerzhaft fallen, wenn sein vormaliger schätzbarster Freund an einem so schwarzen und finstern Werke der Bosheit und Rachgier, auch nur einigen entfernten Antheil genommen haben sollte.

Allein denselben hierum mit vielen Umschweifen erst noch lange befragen und constituiren lassen zu wollen, wäre wohl die unnöthigste und überflüßigste Weitläuf-

tigkeit.

tigkeit, nicht nur, weil natürlicher Weise ein Vater dem Sohne, in Angelegenheiten dieser Art, niemalen abstehen wird, sondern auch deswegen, weilen die anmaßliche Intervention dennoch um kein Haar weder gerechter, noch befugter, noch christlicher, noch minder injurios und ehrenrührig würde, als sie zuvor gewesen, und an und vor sich selbst ist.

Was sodann den andern Abschnitt vorerwähnten Recesses anbelangt, so verehrt Anwaldts Herr Principal, die unterm 30. Octobr. a. p. nach der fernerweiten Anfuge sub Nro. 6. ergangene Magistratische Verbscheidung, daß auch über diesen Incident- und Nebenpunkt, die auswärtige Herren Impartiales erkennen und aussprechen sollen, mit gebührendem Respecte, und glaubt in dieser Hinsicht, weiterer Ausführungen hierunter um so mehr enthoben bleiben zu können, je weniger einerseits das Blendwerk, womit die ex adverso, blos zu Herrn Klägers desto empfindlicherer Bekränkung und allgemeiner Diffamirung, offenbar gehegte wahre Absicht, verhüllet werden will: Zweyterseits, der auffallende Unterschied zwischen andern im Drucke erscheinenden unschuldigen Process-Schriften, und dem vorliegenden in mehreren Betrachtungen äußerst anstößigen und bedenklichen- auch aller Orten das gröste Aufsehen erweckenden und hiesiger Stadt inn- und außerhalb so wenig Ehre bringenden Impresso, der Herren Impartialium erleuchter Einsicht und kluger Attention von selbst entgehen wird; wannenhero Anwaldt lediglich auf die dieserhalben retro bereits angemerkte- jetzo

noch

noch so fest (wie vorhin) bestehende Gründe, sich nochmals utiliter bezogen = und inhærendo prioribus Petitis, contradictisque generaliter quibusvis contradicendis, in Gottes Nahmen, nunmehro überhaupts, über alle und jede controverse Gegenstände, nomine Domini Principalis, zu einer gerechten Urthel, in jener tiefschuldigen Verehrung submittirt haben will, mit welcher er lebenswürig beharret

Eines Wohllöblichen Magistrats

gehorsamster Diener
Johann David Berner,
Klagender Anwaldt.
mppria

Copia. Nro. 2.

EXTRACTUS
Reichsstadt Ravenspurg. Raths = Protocolli
d. d. 15. April 1776.

Junker Burgermeister von Merz machen die Anzeige, wie der Herr Sen. von Knoll in causam contra den Junker Amtsburgermeister von Beck bey Amt, anfänglichen um Abhaltung eines Extra-Raths angesucht, solchem aber angerathen worden, zu Vermeidung alles sonst entstehen dörfend üblen Aufsehens bis heute zuzuwarten, welches dann geschehen; und nun übergibt Herr von Knoll eine schriftliche Vorstellung und Bitte ad

ad inclytum Magistratum, juncto petito, solche zu verlesen und darauf großgünstig zu reflectiren.

Als hierauf nebst Herrn von Knoll, auch Herr Senat. Gradmann in Abstand verwiesen werden wollen, so bate letzterer, da Er in keinem Betracht, auch wegen dieser Zwistigkeit mit Herrn von Knoll in einiger Connexion stehe, Ihne damit zu verschonen.

Wornach über gepflogene Deliberation, selbiger zu solchem Sitz und Stimm, bis auf hervorbrechend allenfallig weitere Exceptionen, admittirt worden, Herr von Knoll aber im Abstand verblieben. Ad hanc materiam legen der Herr Syndicus, das in letzterer Senatoria, von solchem abgeforderte Gutachten ab:

1mo. Puncto der von Junker Amtsburgermeister von Beck, nachgesuchten mehrern Caution placet das Gutachten des Herrn Syndici, kraft dessen es lediglich bey letzterem in rem judicatam erwachsenen Bescheid, sein Verbleiben hat, und nur Herr Senat. von Knoll per Signaturam, nicht außer die Schranken des von Ihm geschwornen Eydes, de non offendendo, zu treten, nochmalen erinnert werden solle.

Hierauf wurde das erste, sub 29. Merz in causam Principali, verfaßte Protocoll verlesen, und dabey in Ansicht der von Herrn von Knoll, solchem gemachten Ausstellungen, von mir dem Canzleyverwalter Merkel, als damaligen Protocollisten geäußert, daß ich nach Eyd und Pflicht das Protocoll abgefaßt, und überhaupt

haupt das, was solches enthalte, würklich passirt seye, alle Augenblicke noch mit einem Eid zu bestärken im Stand seyn, mithin in Ansicht des ersten Punkts nichts ändern könne, und mich deßhalb gegen alles bestens verwahrt haben wolle, mir auch sehr leid fallen würde, wo Herr von Knoll, obgleich Selbiger anfänglich, als Ihm das Protocoll abschriftlich zugestellet worden, nichts daran zu erinnern begehrt, ja sogar gegen mich in separato seine Zufriedenheit darüber bezeiget, auf seinem Petito bestünde, gegen Selbigen, nach Ordnung Rechtens, anrufen zu müssen; übrigens mir hingegen ganz gleichgültig seye, wenn das Prædicat: **Amtsburgermeister**, das ich ohne andere Absicht, als weil Selbigem dieses Prædicat gebühre, in das Protocoll gesetzt, delirt- und statt dessen allein Herr von Bek, von Wohllöblichem Magistrat gesetzt werden wolle, sonst aber ich nicht just gehört, daß Wohldiesem, sich zu mäßigen, besonders anbefohlen worden, doch könne es wohl seyn, und wenn Löbl. Magistrat es gehört zu haben glaube, ich nur solches, oder auch anders, was ich aus menschlicher Schwachheit überhört haben dürfte, zu moniren bäte, wo ich es sodann, meiner Pflicht zufolg, dem Protocoll sogleich inseriren wollte.

Nach gepflogener Umfrage wurde endlich nachstehend von Herrn Syndico concipirter Bescheid verfaßt und publicirt.

Bescheid.

In Puncto daß der Junker von Knoll, während seiner Gegeneinwend- und Aeußerung, die Hand an den Degen gelegt, und eine Ausforderung gemacht haben solle, erkennet zwar der Löbl. Magistrat das dißfalls geführte Protocoll, als gewissenhaft begriffen; da man sich aber aller Worten beeder in Widerspruch gerathenen Partheyen nicht erinnern, weniger die Gesinnung des Herrn von Knoll, ob selbige eine förmliche Provocation, oder nur den Junker Amtsburgermeister in Abstand zu vermögen, vorgehabt, zu bestimmen vermag: Also würdet Partibus selbsten aus denen Umständen, Ihre Intention zu erproben, überlassen; Sollten hingegen Kaiserl. Maj. des jedwedern Herrn Senatoris Wissen und Erinnern, in separato abfordern, würde jedes Raths-Mitglied das Ihme annoch Erinnerliche, allerunterthänigst zu deponiren nicht entstehen.

(L.S.) T. Canzley allda.

Copia.

Copia. Nro. 3.

EXTRACTUS

Ravenspurg. Raths-Protocolli

de 30. Octobr. 1776.

Berner, Anwaldt des Junker Amtsburgermeister von Bek, producirt standhaften Gegen-Recess contra den Junker Burgermeister von Knoll, mit Bitte, solchen ablesen zu lassen, weilen er wegen seines fernern Verhaltens Bescheid gewärtige.

Communicetur ex officio dieser Recess dem alten Herrn von Knoll sowohl als dem jüngern Herrn von Knoll, cum termino von 4. Wochen, innert welchem Letzterer auch seine Duplicas ganz gewiß einzustellen hat: Und resolvirt Wohllöbl. Magistrat dabey, wie in der Hauptsache also auch in Ansicht des von dem Junker Amtsburgermeister von Bek in dem verlesenen Recess wegen des Herrn Senat. von Knoll divulgirten Impressi weiters Angebrachten gleichfalls auswärtige impartialiter sprechen zu lassen.

(L.S.) T. Canzley allda.

Aufschrift.

An
Einen Wohllöblichen Magistrat allhier
zu Ravenspurg 2c.

Schluß = Nothdurft

Mein
Johann Baptista von Knoll,
Beklagten und Widerklägern
dann
Johann David von Knoll,
Intervenienten
gegen
Herrn Jacob von Bek,
Klägern, Widerbeklagten und Interventen.

Mit beygelegtem Impresso.

Puncto Injuriarum &c &c.

P. P.

Da mein Herr Gegner auf meine Duplic nichts mehr zu sagen weiß, so widerholt Er in der Triplic blos sein altes Geschrey, womit er doch schon so nachdrücklich abgefertiget worden, gleich der Mücke des Homers,

quæ, quamvis de pelle viri sit sæpe repulsa,
assultat morsura tamen

Diese

Diese Triplic hat sogar nichts auf sich, daß ich darüber gar kein Wort mehr repliciren dürfte, wenn die künftigen Herren Referenten nur meine Duplic noch einmal zu überlesen belieben, die ich alleine, um ihnen die Mühe in etwas zu erleichtern, nach denen Paginis des Impressi (welches in Ansicht der Ausfälle, die Herr von Bek hin und wieder dagegen gethan, ohne pars actorum werden wird) citiren will, worauf die Triplic schon widerlegt ist.

Der Prolog der letztern ist, wie der Prolog der Replic, meine Duplic erhält da noch schlimmere Prædicate, als meine Exceptions-Schrift:

„Sie ist mit eitel Spöttereyen und Verläumdungen zum Entsetzen angefüllt; sie enthält „leere ins sophistische fallende Dicenterien, „nichts bedeutende Allegationen, übel angebrachte Critiken über seine Citaten, und „theils kühngewagte Mißdeutungen, theils „künstlich ersonnene Verdrehungen der unläugstbaren Wahrheiten ꝛc. Ich empöre alles mit Gewalt gegen mich, was schön, „billich, gesittet und wohlanständig denkt; „sie verdient mehr Unmuth und Indignation, als Beantwortung; Medisence und „Gefährde stechen allenthalben in den schwärzesten Zügen hervor; Injurien werden mit „Injurien, Mißhandlungen mit Mißhandlungen auf die außerordentlichste Weise gerechtfertiget; menschliche Bosheit und Rach-

„sucht kann nicht höher steigen, als bey mir
„und meinem alten Vater; meine Schreibart
„ist ungesittet; ich bin ein Rechtloser und
„animoser Gegentheil, der den gegenwär=
„tigen Streithandel zu verlängern und
„ins Weite zu ziehen Ursache hat.

Hierauf dienet also ebenfalls der Anfang der Duplic, des Impressi 2ter Band pag. 73 & 74. was sollte ich mehr sagen? der Leser mag urtheilen, wer gesitteter, und die Herren Impartiales, ob ich, oder der Herr von Bek Rechtlos sey? Die Ursache aber, die ich habe, den gegenwärtigen Streit zu verlängern, möcht ich auch wissen.

Meine Allegationen dörften wohl sogar unbedeutend, und die Critiken über jenseitige Citaten so gar übel angebracht nicht seyn, sonst würden die zwey streitbare Herren Advocaten, die sich ihre Zusammenpaarung zu so großer Ehre rechnen, (*) gewiß die erstere widerlegt,

(*) Mögen Sie dann auch einander völlig gleich seyn, weil sie es so haben wollen; denn Freundschaft gründet sich auf Gleichheit. Freylich, wahre Freundschaft hat nur unter Tugendhaften statt, äußert sich nicht in übertriebenen Schmeicheleyen, womit diese beede Herren einander erheben. Darüber lächeln vielmehr die Vernünftigen, und die Sie näher kennen, schütteln den Kopf, weil man in ihren Schilderungen von sich selbst ihre Bilder gar nicht entdecket. Wahre und vernünftige Freunde suchen einer den andern liebreich zurechte zu weisen, wenn sie gefehlt, wozu der amicus monitor des Herrn von Bek so guten Anlaß

legt, oder die andere mit neuen bestättiget haben; doch daß sie meinem Rath in der Dupplic (Impr. T. II. p. 85.) folgen und mit Allegatis zu Hause bleiben; daran haben sie freylich besser gethan.

Anlaß und Gelegenheit gehabt; nicht einer den andern in den gemachten Fehlern zu bestärken, nicht sie zu wiederholen, sich im Schimpfen mit einander zu vereinigen, so wie wahre Gelehrte sich ihres menschlichen Wissens nie überheben, geschweige andere Wissenschaften gänzlich verachten. Ich wenigstens habe dieses vom juristischen Fache nie gethan; ich ehre die großen Männer, die darinn geschrieben; ja, ich habe sie gar lieb, weil alle, die ich mit Gelegenheit der von Bekischen Beschuldigungen und Anklagen nachgeschlagen, zu meiner Vertheidigung so deutlich reden, alle auf meiner Seite sind. Diß sind meine Assistenten, aus diesen trag ich die Waffen zusammen, die ich zur Nothwehr gegen den Herrn von Bek brauche; diß sind meine zuverläßigere, treuere, ältere Freunde, als der Herr von Bek nicht hat. Niemand, sagt Er, soll sich in eigenen Angelegenheiten selbst zu viel trauen. Ich verlasse mich aber auf die Gesellschaft, auf die Assistenz dieser guten Alten nunmehr um so zuversichtlicher, als ihr Gewicht meine Herren Gegner selbst fühlen, und ihnen nichts weiter in Weg legen. Was würden sie mir aber nicht entgegen geschrieen haben, wenn ich, wiewohl eben das, was die allegirten Auctores, doch auf gut deutsch auf meine Art und etwas kürzer gesagt hätte. Also diese alten Bücher hab ich doch, und ich hoff es, unter Anführung meines lieben Vaters, der mit diesen seinen Freunden etwas länger umgegangen, und den der Herr von Bek, da er ehedessen so viel geleistet, doch nicht für gar nichts mehr zehlen sollte, nicht ohne Nutzen gelesen. Oder hält

Der erste und Hauptkunstgriff meines Gegentheils ist noch immer, sich hinter das Bürgermeisteramt zu verstecken, und mir vorzuwerfen, daß ich dessen und die Ehre Eines Wohllöblichen Magistrats selbsten angegriffen ꝛc.

Hie-

---

es Herr von Bek etwa deßwegen vor unmöglich, weil ich noch kaum in der Wiege gelegen, da Er als ein JCtus graduatus schon in officiis publicis gestanden? Der eingebildete Mann! wie Er mich in allem behandelt, wie ein Kind? unfähig zu allem! der große Jurist lasse sich einmal neben mir in seinem einzigen und Hauptfache von einer auswärtigen Facultät examiniren, und einige Gesätze zum erklären vorlegen! dann über irgend einen zu verfechtenden Fall die Register der Rechtsgelehrten nachschlagen, und ihre Meynungen abschreiben, halte ich für eine gar geringe Kunst, und macht diß den Juristen nicht aus, wie der Herr von Bek glaubt. Ich hoffe auch bey der strengsten Untersuchung neben seiner so hoch erhobenen Gelehrsamkeit, von der aber seine Exhibita schlechtes Zeugniß geben, gar wohl zu bestehen mit dem Wenigen, was ich davon auf Universitäten und bisher gelernt und gelesen habe, wiewohl, nie um den Advocaten für täglich Brod zu machen, nie, um es als ein Handwerk zu treiben. Der Herr von Bek aber, und der Ihm darinn gleicht, treibts nicht anders als ein Handwerk fürs Geld. Das werden Sie doch nicht mißkennen, und wenn Sie gegen mich eine Ausnahme machen; wenn es Geld nicht thut; was thut es dann? Lästersucht? dadurch wird der Name des Rechtsgelehrten entheiligt, und sein Stand entehret, dem ich allemal Gerechtigkeit widerfahren lasse. Unsere beeden Herren Advocaten sollten doch dem auch Gerechtigkeit widerfahren lassen, der, wenn er aus gutem Herzen und in der

Hiewider sind die Stellen, theils in der Exceptions-Schrift, theils in der Duplic pag. 57. & 58. pag. 92. 95. & 96. insonderheit pag. 120. bey deren Lesung die Ueberzeugung nicht ausbleiben kann.

---

der Stille etwas Schönes thut, etwas Gutes wirkt, die Freude darüber sich nicht mit Geld bezahlen läßt. Aber freylich finden Leute wie Sie, keinen Sinn darinnen, wissen nicht, was das heißt, in der Stille rechtschaffen handeln; der ist Ihnen denn Mensch ohne Verstand, der diß thun, und dafür mit dem einzigen Zeugnisse seines Herzens, mit sich selbst zufrieden seyn kann, der die Pflichten seines Standes ruhig erfüllet, und nicht mit seiner Schuldigkeit als guten Werken vor dem ganzen Publicum aus vollem Halse prahlt, und auf gut pharisäisch andere neben sich verachtet, wie unsere Herren Practici; diß hätten Sie nie thun sollen; und auch diß nicht, daß sie sich mit Unterscheidung der Lehrgedichte von andern abgeben; diß ist einmal nicht ihr Fach, und wer über eine Sache raisonnirt, die ihm so ganz fremd ist, prostituirt sich gemeiniglich. Welche poetische Tändeleyen haben denn die Herren von mir gesehen oder gelesen? da Sie doch zu meiner Verunglimpfung allem aufbieten, so probieren Sie es einmal, etwas von meiner Arbeit im poetischen Fache beyzubringen, das mir Unehre machte? Beliebe Herr von Bek indeß folgende Stelle aus einem französischen Versmacher zu beherzigen:

- - - le maitre fut
Sur l'innocente Poesie
Qui sout est de mon doux Eoisis
L'amusement et le plaisir
Dechaine toute sa furie;

Ich setze zum Ueberfluß hinzu, daß die Bescheide, worauf ich mich am Ende der citirten 120ten Seite, nach des Herrn von Bek eigner Auslegung bezogen, in rem judicatam erwachsen. Diß ist hier genug, und wenn

Comme à son petit sens c'étoit de mon coeur
L'endroit de tous le plus sensible,
Tel qu'un rusé gladiateur
Il addresse sur lui sa plus fougeuse ardeur
Et par un coup, qu'il croit terrible
Me traite avec mepris de Versificateur.

Gerade so macht es mir Herr von Bek, oder kann Er mir verächtlicher begegnen? Auch in der Triplic vergleicht Er mich Brodlosen Dichtern und Schauspielern um Taglohn, wirft mir vor: „daß ich allein in poetischen Tände„leyen, theatralischen Actionen und Luftspringen meinen „Ruhm suche, daß zwischen den Gliedern aller gelehrten „Gesellschaften, und zwischen den Räthen aller großer „Herren, besonders aber zwischen derselben bloßen Titu„latur oder würklichen Räthen ein großer Unterschied „sey ꝛc. ꝛc.„ Ich habe weder im Versemachen, noch Comödienspielen, noch Tanzen einigen Ruhm gesucht, noch mich eigens darauf verlegt, noch vielweniger aber es einzig getrieben. Das weiß Herr von Bek wohl, und hätte daher seinen Freund vor dergleichen übereilten Ausdrücken warnen sollen. Ich habe mich damit nicht oft, nur ein paar mal in einer Privatgesellschaft mit angesehenen Personen von meinem Character und Stand, nicht mit Leuten, denen ihr Handwerk es ist, abgegeben. Ich habe darüber weder meine eigentliche Amts- noch andere Geschäfte, noch nützlichere Wissenschaften im geringsten vernachläßiget. Erst, wenn ich meine Pflichten erfüllt, meine Arbeiten alle verrichtet hatte, hielt ich es vor eine eben so unschuldige,

wenn es res Magistratus ist, was gehts den Herrn von Bek an? Wohllöbl. Magistrat hat doch Ihm nicht aufgetragen, etwan als Fiscal gegen mich zu klagen, wie doch wohl geschehen müssen, wenn Er im Namen desselben gegen mich handeln sollte? Oder hält etwa der Herr

---

dige, oder noch unschuldigere Erholung, für einen eben so anständigen Zeitvertreib, als der Herr von Bek das Kegeln und Kartenspiel, welches Er fast alle Tage mit so großer Hitze, Heftigkeit und Gewinnsucht, und so oft treibt, als er dazu Gesellschaft bekommen kann. Und wenn Er diesen seinen Spielen oder Gemüthsergözungen wenigstens nur so viel Zeit, als ich auf die Meinigen verwende, abbräche, um dafür in einem guten Buche zu lesen: so würde Er inne werden, daß meine so sehr selten gebrauchte Ergözungen, wie ich Ihm schon gesagt, große Männer nicht unwürdig achten. Ich notire Ihm die einzige Stelle von dem, in so hohen Aemtern stehenden Grafen Albergotti Capacelli aus dem vortreflichen Memorial d'un Mondain des Herrn Grafen von Lamberg T. I. p. 140. der neuern Edition:

> Jai assisté a une Commedie, dans laquelle le Comte Albergotti Capacelli, Senateur de Bologne, Gentil'homme de la Chambre et Colonel, au service de S. M. Polonoise jeuoit le premier Role etc.

Und weiter, damit Herr von Bek auch sehe, daß dieser Herr nicht nur einmal, und bey einer besondern Gelegenheit auf dem Theater gestanden, sondern öfters:

> On donna Eugenie: sans m'arreter a la production de la piece, je ne vis, que l'Acteur connu d'ailleurs par l'Amico, par le prisonnier, et plusieurs aut ces drames, dans lesquels il marque toujour une profonde connoissance de coeurs humain.

Ich

Herr von Bek Wohllöbl. Magistrat vor unfähig, seine Ehre, wenn sie im mindesten angegriffen wäre, selbst zu vertheidigen, daß Er sich ungebeten dazu aufwerfen will, ohngefähr wie man einen Unmündigen vor Gericht vertritt? Der Löbl. Rath hat vernünftiger Weise nicht seine eigne, sondern allein die Ehre des Herrn von Bek in dieser Sache verwickelt geglaubt; diß sagen die angezogen zu Rechtskräften erwachsene Bescheide. Aus eben dem Grunde handelt und kann der Wohllöbl. Rath nie wider mich handeln; ein Tertius aber, ein Herr von Bek, kann es ohne besondern Auftrag auch nicht thun.

So

Ich habe nichts, weder wider des Herrn von Bek sein Kegeln, noch sein Kartenspiel, noch auch sein Baumputzen, womit Er sich gleichfalls öffentlich häufig abgibt, einzuwenden. Aber wenn ich Ihm auch vor gesessenem Rath vorwerfen wollen, Er sey nichts, könne nichts, wisse und verstehe nichts als kegeln, karten und Baumputzen; wenn ich in meinen gerichtlichen Schriften noch immer darauf, als auf einer nicht ungetreuen Schilderung seiner Person beharren, wenn ich Ihn einem Spieler von Handwerk, einem Baumputzer um Taglohn vergleichen wollte: wie würde Herr von Bek nicht über Injurie schreyen? Es ist in allen Sachen ein großer Unterschied; so auch freylich ein Unterschied zwischen Dichtern und Bänkelsängern, zwischen nutzbaren und seichten Mitgliedern gelehrter Gesellschaften, zwischen großer Herren titular- und würklichen Räthen, auch zwischen wahren rechtschaffnen Juristen und elenden practischen Marktschreyern, die bey unerhörten Anschwärzungen und falschen Klagen von großen Verdiensten sprechen, Facta und Rechte verdrehen, mit falschen Citaten Handel treiben

So wenig die Ehre des Magistrats, eben so wenig ist auch hiebey die Ehre des Löbl. Consulats verwickelt; wenn sie es wäre, warum nähme sich dann dessen derjenige, so allhier mit dem Herrn von Bek das, seinem Geschrey nach, so jämmerlich zerzaußte Burgermeisteramt abwechselnd führet, der Herr Burgermeister von Merz, der doch gewiß allenthalben eifersüchtig über seiner Würde hält, warum nähme Er sich dieser vorgeblichen Beschmitzung nicht auch an? Warum besorget im Gegentheil Wohldieser das hodie mihi, cras tibi so gar nicht, warum siehet Er so gar nichts Uebels, so gar nichts der Burgermeisterwürde Nachtheiliges in meinem Betra=

---

ben und advocatische Luftsprünge machen, die so unschädlich gewiß nicht sind als die theatralischen. Zwar gaft auch solche Leute der Pöbel eine Weile an, horcht ihrem Geschrey eine Weile zu, bis er durch eignen Schaden klug wird, indessen sie edeldenkende, Vernünftige, zu allen Zeiten verachten. In die Sache großer Herren und Ihrer Ministerien sollte sich Herr von Bek nicht mischen. Er wird sich doch nicht unterstehen, meinem gnädigsten Churfürsten und Herrn vorzuwerfen, daß Er Leute ohn alle Meriten zu seinen Räthen, und in Seine von Ihm selbst fundirte Gesellschaften aufnähme? In der hohen Burghaußlschen Gesellschaft gibts keine, als wirklich mitarbeitende Mitglieder, und das bloße Verzeichniß der Namen derselben, das Herr von Bek in mehrern öffentlichen Blättern eingerückt und einzeln gedruckt in allen Buchläden finden kann, sollte Ihm Ehrfurcht einprägen. Bey all seiner geträumten colossalischen Größe versuche Ers, Herr von Bek, in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden! Er wird den Zugang gewiß schwerer finden, als Ers sich einbildet.

Betragen, daß Er diesem seinem Amte unbeschadet, welches Er mit wahrem Ruhm führt, mit mir wie mit andern meines Standes völlig als mit seines gleichen fast täglich umgeht?

Es ist res judicata, daß in gegenwärtigem Rechtshandel der Herr von Bek und ich, als zwey Privatedelleute gleich zu betrachten seyen. Oder kann niemand mit dem Herrn von Bek, qua Herr von Bek als Privatmann, zu thun haben? Wenn er etwas Unerlaubtes, Gesetzwidriges thut, thut Er alles als Amtsburgermeister? Schützt Ihn dieses Amt vor aller Ahndung? vor aller Strafe? Oder gibt das Consulat einen Freyheitsbrief schändliche Handlungen ungerügt zu begehen? Man lese pag. 87. der Exceptionen pag. 92. der Duplic. Hier ists wahre Schonung der Burgermeisterlichen Würde, wahre Ehrfurcht vor den Wohllöbl. Magistrat, den Herrn von Bek von seinem Amt zu unterscheiden. Wenn Nero über seine Ausschweifungen in Gefahr des Verlusts seiner Augen und seines Lebens geräth, wenn er darüber bis aufs Mark geprügelt wird, wer hält die Kaiserl. Würde vor beleidiget? Wer klagt den, der ihn, nach dem Zeugniß des Suetons in dessen Leben cap. 26. so derbe abgeprügelt, des criminis læsæ Majestatis an? Nero nimmt mit seinen Prügeln vorlieb, und gebraucht ein andermal mehr Vorsicht; das ist alles.

Noch ist Herr von Bek nicht der Regent; wer es sey, und was der Herr von Bek sey, ist schon in der Duplic l. c. gesagt worden. Mag Er sich indeß immer

mit

mit solchen Ausdrücken von Schmeichlern kitzeln, und sogar vom Predigtstuhle herab das Oberhaupt seiner Vaterstadt schelten lassen: diese fremde Prædicate auf Unkosten eines unschuldigen Dritten gelten zu machen, vor dem Er nirgends nichts voraus hat, den Wohllöblichen Magistrat dadurch zu verblenden, oder wider mich aufzuhetzen, ist Ihm bisher nicht gelungen, und wird Ihm ferner nicht gelingen. Dixi & nunc & sæpe alias, quem vos potestate instruxistis senatui servire debere & universis civibus, neque id dixisse me poenitet, & bonos & æquos & faventes vos habui dominos & adhuc habeo. Sueton. Tib. vita cap. 29.

Den zweyten Hauptinnhalt der Triplic machen abermals widerholte Lästerungen gegen mich aus, welche man um so weniger vermuthen sollen, als Er sich darinn wider den Vorwurf des injurirens, calumnirens und diffamirens rechtfertigen soll. Sich selbst weiß er nicht genug zu erheben, mich nicht genug herab zu setzen.

Er ist ein 24. Jahr lang auf den wichtigsten und importantesten Posten eines Kanzleyverwalters, Syndici und Consuls, dem hiesigen Publico die eifrigsten und ersprieslichsten Dienste leistender Burgermeister. Ich ein 5jähriger unthätiger (er erfrecht sich abermals hinzuzusetzen: Wahrheit bleibe immer, wenn schon bittere Wahrheit) verdienstloser Senator &c. ein Mann, der nicht das geringste weder um das gemeine Wesen noch um einzelne Glieder desselben erworbene Meritum

für

für sich anzuziehen im Stande, sondern sich selbst durch nichts anders als Versemachen, Comödiespielen und Tanzen zu distinguiren beflissen ist; Eigenschaften, sagt Er, auf die ich selbst so stolz sey, und in deren Attribuirung ich den Dummkopf, den elenden niederträchtigen Kerl, wofür ich mit Gewalt ausgeschrieen seyn wolle, nicht finden könne.

Und bey dem allen will Er sich immer vorzüglich beeifert, jede Gelegenheit ergriffen haben, mir alle Gefälligkeiten zu erweisen, insbesondere mich in publique Geschäfte, und in eine dem gemeinen Wesen nutzbare *Activität* zu bringen, auch niemal über was anders, als blos über die Verfehlung dieser wahrhaft *patriotisch* gehegten Absicht gegen seine Freunde, wenn von mir die Rede geweßt, sein Bedaurniß zu erkennen gegeben haben. Man thue diese schimpfliche Formalien zu denjenigen hinzu, die ich S. 86. der Duplic extrahirt habe. Auch hierauf dienet, was auf derselben und folgenden 87. Seite sub Num. 1. 2. 3. item pag. 119. gesagt ist. Diß Bedaurniß publice & privatim, so oft von mir die Rede geweßt, über meine Unthätigkeit, über den Mangel an Willen und Fähigkeit zu allem, dem gemeinen Wesen Nutzbaren; hier gesteht es doch der Herr von Bek abermals öffentlich. Sind diß keine Injurien? Hätt ich, da ich sie in Erfahrung gebracht, es auf mir sitzen lassen, oder wohl gar den Calumnianten mit Encomiis beehren sollen? Noch sind diese Injurien alle nach eigenem Eingeständniß des Herrn von Bek vor meinem

nem Billet und nicht erst nachher geflossen, zu einer Zeit, da der Herr von Bek, wie Er in vorliegender Triplic deutlich bekennet, sich beym strengsten Nachdenken, ganz keiner Beleidigung, die ich Ihm vorher erzeigt hätte, erinnern konnte. Wer ist also der zuerst angreifende Calumniant und Diffamant, wer hat zu diesem ganzen ärgerlichen Unwesen den Grund gelegt? Und muß ich noch beweisen, was Er selbst feyerlich eingesteht, daß vor dem Billete Lästerreden und Injurien von Ihm geflossen seyn? Zumal, da sich diese eben recensirte Injurien in denen weit Größern gleichsam verlieren, womit mich Herr von Bek vor versammletem Rath, durch öffentliche Schriften, durch die Beschuldigung und Anklagen öffentlicher Verbrechen, durch Antrag auf infamirende Strafen ꝛc. ꝛc. überhäuft hat. So wie ein delictum majus das minus absorbirt, so absorbiren gleichsam die hienach gefolgte gröbere größere Injurien die vorangegangenen kleinern. Die kleinere verlieren sich vor denen viel größern gleichsam aus dem Gesicht. Diejenigen Injurien, worüber ich die Rechtliche Wiederklage angestellt und anstellen müssen, absorbiren, verdrängen, verschlingen diejenige, welche nach dem Herrn von Bek den Anlaß zur Klage gegeben haben sollen, doch alles ist Ihm ja schon so oft gesagt. Man vergleiche S. 81. 82. der Duplic sub Num. 1. 2. 3. & 4. it. pag. 155.

Was noch die Verdienste anbetrift, die Herr von Bek von sich selbst anrühmt, warum schweigt denn davon nicht nur das ganze edeldenkende Ravenspurg, sondern

führet so manche bittere Beschwerden? Hat denn Neid und Mißgunst das ganze Publicum verblendet, daß es solche ausgezeichnete Verdienste dem Herrn gänzlich abspricht? Woher kommt es denn, daß der Herr von Bek sich schon vor seinen Mitbürgern in seinem eignen Hause nicht sicher gehalten? Ist die Ursache nur in seiner Furchtsamkeit zu suchen? Woher dagegen diese Achtung, dieses Zutrauen, diese Liebe, womit mich die ganze Burgerschaft und die verehrlichen Mitrathsverwandten umfassen? O wahrlich, mein Herr von Bek! diese Achtung, dieses Zutrauen, diese Liebe, wenn ich auch sonst nichts hätte, sind mir lieber, als alles was Sie haben; wiewohl ich, Gott Lob! auch noch nie gedarbet, ohneracht ich mit dem Meinigen, auch mit meinen Verdiensten und Gaben nie geprahlt habe. Woher, sag ich, käme dieser Beyfall aller, die den Herrn von Bek kennen, daß doch einmal einer Ihn öffentlich, daß ich Ihn in seiner wahren Gestalt gezeigt habe? Woher dieses Anhängen vieler an mich, daß ich mich ihrer gegen die Præpotenz, gegen die ehemahligen Bedrückungen des Herrn von Bek, wie meiner selbst gegen Ihn annehmen möchte? Und, wenn es meine Sache wäre, den Advocaten zu machen, wenn ich nicht so sehr auch den Schein verabscheuete, jemanden, selbst meinem Feinde, einen schlimmen Handel zu machen, wenn ich mich all dieser, ihrer Meynung nach, von dem Herrn von Bek Bedrängten annehmen wollte, wenn ich, der ich die Leidenschaften und Schwachheiten des menschlichen Herzens in meinem stillen Studio der Philosophie

viel-

vielleicht ein wenig besser, als der Herr von Bek aus den Registern der Rechtsgelehrten, habe kennen lernen, mich nicht fürchtete, nunmehro allzu vor eingenommen gegen den Mann zu seyn, der sich zu meinem Verderben verschworen zu haben scheint; was für bittere Wahrheiten hätte nicht vielleicht der Herr von Bek schon hören müssen? Allein, mir ist daran genug, daß sich die Herren Impartiales nicht von seinem verdächtigen Geschrey von Verdiensten, da Zeitgenossen, Mitbürgere und Mitregenten davon schweigen, blenden lassen, und dem Herrn von Bek darinn so wenig glauben werden, als einem Zeugen in propria causa, vel de propria turpitudine enuncianti. Mir ist daran genug, daß, so wie das Ausland meine Fähigkeit nach meinen Producten beurtheilt, und meinen guten Willen zu meiner Zufriedenheit erkennet, also auch Ravenspurg meine Verdienste um dasselbe nicht verkennet, wäre es auch nur in dem Punkte, daß ich den Herrn von Bek und seinen Anhang in seinem ganzen Prunke aufgestellet, welches sich mancher ehrliche von Ihm bedruckte Mann zu Nutz machen wird.

Und wäre es etwan nicht schimpflich vor mich, wenn ich, der ich als Senator allen Rathschlägungen zum Wohl des gemeinen Besten, so gut als Er beygewohnt, mithin mit eben dem Rechte, wie Er, was der Rath Gutes gethan, mir ebenfalls ganz alleine zuschreiben könnte, wenn ich, der ich allemal den Nutzen des gemeinen Wesens, bevorab in Sachen, zu deren Ausricht- oder Untersuchung ich bisweilen vorzüglich erwählt oder

deputirt worden, und wo es hauptsächlich auf mein Gutachten ankam, nach meinem besten Wissen und Gewissen befördern helfen, wäre es, sag ich, nicht schimpflich vor mich, der ich alle Vermuthung gewiß nicht wider, sondern für mich habe, wenn ich alle Casus specifice berühren sollte? Oder kann das Herr von Bek? Es würde dabey vielleicht das Nemliche herauskommen, was bey den Fällen, worinn Er mir besondere Gefälligkeiten erwiesen haben will, kam. Dergleichen Casus, wenn man sie specificiren will, müssen sehr wenige seyn.

Der Herr von Bek darf auch nicht bedauren, daß Er mich in keine publique Geschäfte bringen können; ich habe neben der Raths- noch einige andere Stellen und Aemter bey dem hiesigen Publico bisher zur Zufriedenheit des gesammten und des Evangelischen Raths bekleidet. Ich bin also schon in publiquen Geschäften; ich habe diese ohne den mindesten magistratischen Vorwurf bisher versehen, ja man sollte wegen meiner Activität selbst aus den Vorwürfen des Herrn von Bek über das, was ich in meinen Erholungsstunden bisweilen treibe, schließen, daß ich doch nie müßig seyn könne, nicht immer auf mir selbsten ersitze. Aber, wie der Mann nun injurios ist! bald macht er aus mir einen Luftspringer, bald eine bloße Schlafmütze, bald einen Menschen, von dem niemand nichts sieht, noch hört, bald einen Comödianten, der das ganze Publicum für sein täglich Brod belustigt, bald einen Provocanten, Duellanten, Befehder oder doch gefährlichen Droher.

Und nun über seine, des Herrn von Beks, Bemühung mich in publique Geschäfte zu bringen, nur eine einzige kleine Anecdote, die das Zeugniß des Herrn Stadtammann von Orthlieb bestättigen wird. Bey denen letzterem Herrn zugestoßenem Stadtbekannten Leibesumständen, erbath ich mir von Ihm die Freyheit, Ihn bey Augenscheinen und andern Verrichtungen in denen vor hiesiges Publicum sehr wichtigen Wäldern, ohne seine und des Ærarii Beschwerde, sondern auf meine eigene Kosten, begleiten, oder, unter seiner Aufsicht, seine Stelle gänzlich versehen zu dörfen. Herr von Orthlieb nahm es mit Freuden an, weil es zur Unterstützung und Erleichterung seiner Geschäfte diente, und meine Absicht dabey war in re præsenti von Waldsachen eine Kenntniß zu erlangen, die außer dem Herrn von Orthlieb im Rath niemand so gut, geschweige dann Herr von Bek, hat. Allein, sobald dieser etwas davon erfuhr, empfahl Er dem Herrn von Orthlieb, seinen nunmehrigen Sohn, den Herrn Kanzleyverwalter Merkel, und richtete es behende so ein, um den Herrn von Orthlieb mit Ausschluß meiner oder anderer zu binden, daß dieser ihm von Amtswegen adjungirt würde, wozu sich freylich kein anders Rathsglied, um den verdienten alten Herrn von Orthlieb nicht also in seinen noch übrigen Lebzeiten zu betrüben, zudringen oder zur Zeit um so weniger melden mochte, als ich und andere, denen die Unterwaldforsterstelle einmal zu Theil werden dürfte, gar wohl gewußt und noch wissen, daß der Herr Kanzleyverwalter dadurch, hiesiger Ordnung nach, weder

Recht noch Anwartschaft darauf erlangen könne, und die zu diesem Dienst nöthige Information sich auch von einem andern sonst noch erwerben lasse.

So ist die einzige Bemühung des Herrn von Bek vielmehr immer gewesen, mich zu mißhandeln und allenthalben zu verdrängen! Zu diesem saubern Entzweck hatte Er sich sein eignes System gebildet, das durch alle seine Handlungen durchscheint, die bis auf die Salz-Speditions-Commission alle in der schönsten Relation und Beziehung mit einander stehen.

Es ist genug gezeigt worden, wer zu dem ganzen ärgerlichen Unwesen den Grund gelegt, und worinn der bedaurliche Ursprung davon zu suchen sey; nemlich in denen unaufhörlichen Injurien und Mißhandlungen des Herrn von Bek, worinnen immer die nachgefolgte grössere die vorhergegangene verschlingen. Nun auf das Detail der Triplic zu kommen: so liegt dem Herrn von Bek der Schneiderjunge noch immer sehr am Herzen, als wenn auf diesen Umstand viel ankomme. Wie unbedeutend er aber sey, ist ebenfalls in der Duplic S. 80. & 81. schon gezeigt worden. Meine Magd hat mir anfangs selbst verschwiegen, daß sie meinen Befehl nicht selbst ausgerichtet, sondern was sie bestellen sollen, durch ihres Bruders Sohn bestellen lassen; und mir kam es wahrhaft unerheblich vor, daß ich deswegen gleich anfangs so ernstlich nachfragen sollte, wie es eigentlich hergegangen? Ich dachte, bey etwas kälterer Ueberlegung würde es dem Herrn von Bek auch so vorkommen. Doch, wie S. 80 & 81. der Duplic; es

mag die ganze Gebregsfische Familie, und wenn Herr von Bek noch nicht zufrieden ist, die ganze ehrsame Schneider-Innung, darüber abgehört werden.

Wegen einer geheimen Raths-Decretur wiederholt Herr von Bek das Alte. Meine Erklärung und Widerlegung ist abermals in der Duplic S. 83 & 84. enthalten. Der Herr von Bek sagt auf der 11ten Seite seiner Replic selbst, diese Decretur sey an sich unschuldig, und besage von mir gar nichts. Wie sollte ich also davon einen Anlaß nehmen? Es ist gut, wenn die Unschuld nirgends mißhandelt wird, wie ich von dem Herrn von Bek! Nur das, womit ich gewiß wußte, daß ich von dem Herrn von Bek mißhandelt worden, seine Verschreyungen ꝛc. ꝛc. hab ich in meinem Billet geahndet, nicht das, wovon ich nichts gewisses wußte, sondern in diesem hofte ich von Ihm noch das Bessere. Diß legt einen sehr merkwürdigen Beweiß ab, einerseits, daß ich ohne zureichenden Grund Ihn nichts beschuldiget, anderseits, daß ich sehr gutherzig war, daß ich von Herrn von Bek noch das Bessere gehoft, da ich doch sonst so viel Schlimmes von Ihm gegen mich gewiß wußte.

Daß in der Klage des Herrn von Bek (s. Th. 1. pag. 12.) und in der Replic (Th. 2. pag. 9.) anstatt der Formalien: Ich soll vor Löbl. geheimen Rath angegeben worden seyn, die Worte: Ich sey vor Löbl. geheimen Rath angegeben worden, gesetzt, und dagegen die Erklärung, ich hoffe, der Herr von Bek werde hieran keinen Antheil haben; nebst dem

Anhang von der Unterscheidung des Herrn von Bek von seinem Amte, dessen Schonung und Achtung auch ein paar Blätter drauf in Replicis S. 11. ganz weggelassen worden, ist geschrieben und gedruckt. Wer lesen kann oder mag, der lese! Wie mag Herr von Bek noch widersprechen?

Ueber den Unterschied der Personen, über die Einmischung des Bürgermeisteramts in diesen Rechtshandel, über die Trennbarkeit dieses Characters, über die Versagung dieses Ehren-Prædicats, und daß in der Benennung ein Herr von Bek ꝛc. nichts injurioses stecke, ist bereits oben und in Duplicis S. 91. 92. 98. 120. genug gesagt worden. Es ist ekelhaft sich so oft und immer das gleiche zu wiederholen, wie der Herr von Bek thut.

> Loqui si indesinenter, multaque & velociter prudentiam indicaret, utique hirundines fortasse quam nos sapere dicantur magis: (Nicostratus.)

Ueber das, was Herr von Bek zu Entschuldigung seiner mit dem Evangel. Raths-Protocoll, bey Gelegenheit meiner Wahl, gespielten Cabale anführt, bitte ich die unpartheyischen Leser oder Herren Referenten dieser Acten ebenfalls nur die 146 & 147. S. der Duplic noch einmal zu überlesen.

Das Unerhörteste bey der Sache ist, daß Herr von Bek sich damit noch ein besonderes Meritum um mich, meinen alten Vater, und das ganze von Knollische Haus, erworben haben will.

Man

Man sieht hieraus einerseits, wer sich mit künstlich ersonnenen Verdrehungen der unläugbarsten Factorum abgebe? Und anderseits, was der Herr von Bek Verdienste nennt. Kein Wunder also, daß das Ravenspurgische Publicum seine Verdienste so wenig erkennet, als ich und die Meinige.

Nach der Triplic will Er blos um meiner Beförderung willen, meinem alten Vater zu Gefallen die Bürgermeisterstelle übernommen haben. Der ganze Rath wird Ihm zuletzt noch den gehorsamsten Dank sagen sollen, daß Er diese Stelle nur nicht verschmähet hat. Der Herr bilde sich doch nicht ein, daß sie ohne Ihn nicht zu ersetzen sey! Nichts ist leichter; damals und noch sind taugliche Männer dazu im Evangelischen Rath vorhanden. Und wer sie auch aus demselben, bey der Resignation meines Vaters, erhalten hätte, würde mir den Weg darein geöffnet, und gewiß nicht versperret haben. Und gewiß, sagt mein Vater, jeder andere hätte diese Stelle eher als der Herr von Bek erhalten sollen, wenn wir Ihme eine solche Cabale zutrauen können, als jetzt von Ihm ans Licht gebracht worden ist.

Nach der Triplic ist ferner jene lästerliche schändliche Clausul **aus Beherzigung des allgemeinen Besten zu meinem eignen wahren Wohl, zu Schonung meiner Ehre** geschmiedet, und bis auf den Zeitpunkt, wo Er mich damit hat stürzen wollen, verschwiegen worden. Und ich bin so undankbar und erkenne es nicht? Das Evangelische Raths-Protocoll, sagt Er,

werde allemal besonders geführt, und sey daher von dem nachfolgenden Protocollo Pleni unterschieden ꝛc.

Aber falsch muß es doch nicht seyn, es muß nicht von sich selbst unterschieden seyn; das Plenum, der Cathol. Mitrathsantheil muß damit nicht hintergangen werden. Stehet nicht in dem Protocollo Pleni vom 29. Julii 1771. ausdrücklich:

Mittelst Verlesung des Evangelischen Raths- *Protocolli de hesterno*, folgenden Innhalts:

Das Protocoll, so der Herr Geheime Dr. Möhrlin verlesen, ist das wahre; damals stund diese lästerliche schändliche Clausul nicht darinne; da wußte der Evangelische Magistrat nichts darum. So etwas, das zum Sturz ehrlicher Männer, zu offenbarer Hintergehung des Löbl. Catholischen Mitrathsantheil, abzweckt, verabscheuet der Evangelische Magistrat; hat keinen Theil daran. Der Evangelische Rath sollte doppelte Protocolle machen? Nein! nur ein Mann kann sich damit abgeben, welcher, (ich muß hier sagen, was ich S. 147. der Duplic schon gesagt) dergleichen Handel mit doppelten Protocollen und deren Verheimlichung und Hinterhaltung zur Zeit, als Er noch Canzleyverwalter und Syndicus war, schon anderwärts, auch während gegenwärtiger Rechtfertigung, beschuldiget und angeklagt worden, auch deßwegen würklich noch in Verantwortung stehet.

Der Herr von Bek wird sich doch hieraus weder Verdienst noch Ehre machen? Noch wird es Ihm der Löbl.

Magi-

Magistrat danken sollen, daß wider den, der sich des Raths Oberhaupt und Regent nennt, auf dergleichen saubere Anzeigen und Klagen Recht gesprochen werden muß? Denken sollen, daß Er durch Herrn von Bek Gefahr gelaufen mit dem Reichs-Fiscal und dem Verluste seiner jurium Cancellariæ bedroht zu werden? wie in causa des Matthias Heupels eines ehemalig hiesig angesessenen Burgers und nunmehrig Hochgräfl. Aulendorfischen Unterthanen wirklich geschehen.

Nachdem ich das Protocollum Pleni gelesen, worein der ausführliche Innhalt des Evangelischen Raths-Protocoll eingetragen worden, wie es deutlich heißt: wie hätte ich glauben sollen, daß noch etwas weiters mich betreffendes darinn enthalten wäre? Obgleich der Löbl. Evangelische Rath zu denen auf der Evangelischen Seite zu besetzenden Stellen und Aemtern wählet, so hat doch der Gewählte diese Stellen und Aemter noch nicht würklich, sondern alles beruht und hängt von den erheblichen Widersprüchen des andern Rathsantheils oder des Pleni und von dessen Beståttigung ab. Die auf einen von dem Evangelischen Rath ausgefallene Wahl wird ihm zwar vorläufig nur mündlich durch die Stadtknechte notificirt; aber der Erwählte kommt deßwegen in der Zwischenzeit, bis ihn das Plenum beståttiget oder verwirft, weder in den Rang noch zu der Führung seines Amts. Niemand bekümmert sich daher um das in Wahlsachen geführte Catholische oder Evangelische Protocoll, niemand verlangt davon einen Auszug, wohl aber von dem Protocollo Pleni. Ich

aber

aber hatte insonderheit keine Ursache dazu, da ich zugleich mit dem Protocollo Pleni, wie dieses sagt, den ganzen Innhalt des Evangelischen Protocolls zu wissen natürlicher Weise glauben mußte. Wenn in letzterm etwas mehrers meinethalben enthalten gewesen wäre, bevorab etwas, das ich in Erfüllung bringen sollen: so ist gewiß dieses der Fall, oder es gibt keinen mehr, wo man es mir ex officio communiciren sollen.

Mithin nur die Hinterhaltung an und vor sich ganz allein ist unverantwortlich, sträflich, widerrechtlich, ein Widerspruch der Sache selbst.

Der Herr von Bek sagt, er hätte dabey eine zärtliche Schonung meiner Ehre vor Augen gehabt. Ein Widerspruch mehr!

Wenn jene Bedingnisse, wie Er schreibt, das allgemeine Beste zur Absicht hatte, kommt da die Ehre eines armseligen elenden jungen Menschen, den man zu allem dem gemeinen Wesen Nutzbaren für unfähig und unwillig hält, noch in Betrachtung?

Und warum hätte man endlich diese Clausul auch meinem Vater verschwiegen? Ist die Ehre eines Sohns bey seinem Vater nicht immer genug geschonet?

Was hingegen meinen jüngern Bruder betrift, so wird er seiner eignen Geschicklichkeit, Fähigkeit und Patriciatsrecht froh werden, und sich darauf bey der ersten schicklichen Gelegenheit so gut beziehen, und beziehen können, als ich; nichts aber einer Clausul des Herrn von Bek zu danken haben wollen, womit mich

dieser mit Schande zu überhäufen gesucht hat, nur um über meinen Fall zu der Salz-Speditions-Commission zu gelangen.

Herr von Bek sagt, daß wenigstens der Ihm dißfalls gemachte Vorwurf mit seinen übrigen Mißhandlungen einige Relation und Beziehung gar nicht einmal habe, noch dahin quocunque demum modo sich torquiren lasse. Man lese aber nur pag. 78. der Duplic wieder nach. Welch eine andere Bewegursach kann man seinem Bestreben, mich im Publico zu verkleinern, mich allenthalben zu verdrängen, wohl geben? Welch andern Endzweck kann Er gehabt haben? Gewiß war es Eigennutz. Doch gibt Er es damit immer näher, Er gestehet jetzt, dieses Capitel mit einem Extraneo behandelt zu haben, fügt aber eine Entschuldigung bey, die Ihn vollends verräth.

„Diese Bewerbung wäre unanstößig gewesen; „mancher andere würde sie ins Werk zu setzen „kein großes Bedenken gefunden, und darinn „auf seine Familie Rücksicht genommen haben.„

Nun fand aber ich diese Bewerbung sehr anstößig, und konnte sie auch wohl natürlicher weise für desto anstößiger halten, da dem Herrn von Bek nicht unbekannt war, daß mein Vater schon bey der Einführung des Churbayrischen Salzes in hiesige Stadt eine Anwartschaft auf eines von seinen Kindern, welches er selbst dazu bestimmen würde, auf die Speditions-Comission bekommen hatte, da Ihm ferner nicht unbekannt

war,

war, daß berits in Ao. 1772. diese Anwartschaft auf mich Nahmentlich mit deme erstreckt wurde, daß er mir dieselbe nach eignem freyen Belieben abtretten könnte, wie und wenn er wollte. Des Herrn von Beks Absicht konnte also auf nichts anders als auf meine Verkleinerung und Verlästerung gestüzt werden; und hat Er es daran ermangeln lassen? hat Er hiezu je eine Gelegenheit versäumt? Nur, weil durch die Antastung meines sittlichen Characters diese Absicht nicht befördert werden konnte, hat Er diesen ausser dem Spiel gelassen. Wenigstens hatte Er gewiß zu Antastung meines politischen Characters eben so wenig Ursach.

Hievon schreitet Herr von Bek wieder auf seine alte Rechtslehre de sensu proprio vel improprio fort, vid. in Duplic p. 113. & 114. Eine feine Lehre von einem seyn wollenden Juristen! Wenn, nach Ihm, auf die Benennung eines Dings auf bloße Namen, auf leere Wörter nichts ankommt, wenn nicht auf verba und nomina, sondern auf data und facta zu sehen, wenn das keine Beschimpfung ist, was der Herr von Bek publice & privatim von mir, so oft von mir die Rede geweßt, geäußert zu haben, toties quoties selbst eingesteht, daß **ich nemlich weder Willen noch Fähigkeit habe zu etwas dem gemeinen Wesen nutzbaren**, wenn die Bewerbung um die Salz Speditions-Commission, cum damno, cum læsione alterius, weil ich, Ihm wohlbekanntermassen, die Anwartschaft drauf hatte, nicht anstößig ist; wie kann den Herrn von Bek mein Billet, für so injurios, geschweige dann

vor

vor einen Fehdebrief oder libellum famosum ausschreyen? Was kommt es auf Namen, auf Wörter an, mit welchen ich seine mir so empfindlich zu Herzen gedrungene data und facta, geahndet habe? Wenn in diesen seinen datis und factis, die Er selbst nicht widerspricht, noch widersprechen kann, nichts arges liegt, sondern Er sich dadurch, nach seiner ganz eignen Auslegungskunst, gar noch wahre Verdienste, um mich und die Meinigen erworben hat, wie sehr ungereimt, wie sehr wider allen sensum communem ist es nicht, nur die, in Vergleichung mit denen hienach gefolgten größern, ganz kleine Injurien damit entschuldigen zu wollen? wie viel absurder, wie viel unmöglicher aber ist es nicht, jene größern, die Injurien im Rath, die peinliche Anklage das darauf formirte Petitum, die Beschuldigung capitaler Verbrechen damit entschuldigen zu wollen?

Herr von Bek versucht auch in der Triplic mit einer seltsamen Verschwendung vieler rhetorischen Figuren immer noch die Sache zu verdrehen, als wenn Er, nicht ich, der injurirte, der offendierte, der zu zuerst angegriffene Theil sey, den justus dolor, calor iracundiæ entschuldigte.

Er widerlegt aber nicht, was ich in meinen vorigen Exhibitis dagegen an- und ausgeführet habe, worauf ich mich dahero generaliter, und insonderheit auf den 1ten B. der Injurien S. 48. 58. 2ter B. S. 123. 154. 155. beziehe.

Zuerst

Zuerst, so oft von mir die Rede geweßt, und zwar, weil man nie nichts anders von mir sprechen können, (Th. 1. S. 14.) publice & privatim hat Herr von Bek nach der gerichtlichen Einbekanntnis in allen seinen Schriften NB. nur bedauert, daß ich weder Willen noch Fähigkeit zu irgend etwas dem gemeinen Wesen Nutzbarem habe.

Zuerst hat Er im Rath zu schimpfen angefangen, und es ist lächerlich, daß Herr von Bek eine nachtheilige Folge für mich daraus zieht, daß ich nicht also gleich bey der Benennung eines libelli famosi, eines Fehdebriefs, denselben unterbrochen, sondern mein Billet erst verlesen lassen, damit der Wohllöbliche Magistrat selbst höre, was es eigentlich sey.

Könnte man nicht daraus, wie Herr von Bek diesen Umstand in der Triplic geführet, weit vernünftiger folgern, daß der Mann damit selbst eingesteht, ich seye schon durch die Benennung eines libelli famosi und Fehdebriefs, ganz allein zu der Retorsion ermächtigt geweßt, die ich bey seinen noch weitern Injurien, unter den Augen des Richters, im Angesicht der Obrigkeit, an dem Orte, wo von Parthien, so sich vor beleidiget halten, Recht gesucht, und nicht neue Beleidigungen zugefügt werden sollen, wider mich ausgegossen, und zwar nur conditionatim, wenn Er über alles dieses hin noch weiter zu lästern, also fortfahren sollte, gebraucht; sollte man nicht daraus folgern, daß Herr von Bek selbst noch es für eine ausserordentliche Mäßigung auf meiner Seite gehalten, daß ich auf seine

schmach-

schwachvolle und unvernünftige Benennung nur so lange zugehört, und nicht schon eher mit denen darauf geäußerten Formalien seine Lästerreden unterbrochen!

Und wenn diese der Herr von Bek in der Triplic abermals eine blos lebhafte, aber seines Wissens nicht ungetreue Schilderung meiner Person nennt, erhellet hieraus, wie überhaupt aus allen seinen schriftlichen Exhibitis eine perséverantia, welche nach Maasgab des L. 48. ff. de R. I. beweiset, judicium animi fuisse, worauf die Herren Urthelsverfasser in rat. decid. reflectieren wollen; da zu dem calor iracundiæ Ihn nirgend entschuldiget, da Er alles wohl zu überlegen, und sich zu mässigen Zeit hatte, welche ich nicht hatte. S. 123. der Duplic.

Zuerst hat Er in seiner wider mich eingereichten Klage, in allen Zeilen seiner Recesse und Schriften, mich und meine Handlungen mit den gehäßigsten und abscheulichsten Beywörtern, dergleichen wohl der gott= und ehrloseste Uebelthäter kaum verdienen würde, belegt. (S. 118. 155. der Duplic) Zuerst auf infamierende Strafen gegen mich angetragen.

Was ich hingegen gethan und gehandelt, that ich blos aus Nothwehr, animo me defendendi; also daß in Gegeneinanderhaltung unsers beederseitigen Betragens, weder eine Gleichheit, noch auch eine Möglichkeit eine Compensation anzutreffen ist, wie ich durch die ganze Duplic und S. 155. mit den nemlichen Worten es ausgeführt habe. Ich bin durch den Herrn von Bek ge=

zwungen, mich so zu wiederholen. Meine Leser werden mirs verzeihen.

Vergebens sucht Herr von Bek die Anstößigkeit meines Bezeugens aus deme zu erhärten, daß

1) Amplissimus Magistratus selbst die gebührende Ahndung in dem verehrlichen Bescheide vom 29. Merz gegen mich vorbehalten;

2) Daß Er mich, und nicht den Herrn von Bek, zu solenner Abschwörung des juramenti de non offendendo angehalten; hingegen

3) Ihn, nicht mich, zu Uebergebung einer förmlichen schriftlichen Injurienklage autorisiert und aufgefordert.

Daß mein Bezeugen unanstößig gewesen, und hierauf kein solcher Vorbehalt gemacht werden können, ist abermals in der Duplic S. 132. 137. 138. gezeigt worden. Dabey heißts

Ad 1mum in jenem Bescheid ausdrücklich: *in fine* videbitur &c. Hierinne muß also nach diesem zu **Rechtskräften** erwachsenen pronunciato das Ende dieser Injuriensache abgewartet werden, und dann, ich hab es schon so oft gesagt, geht ja die Sache des Wohllöblichen Magistrats den Herrn von Bek nichts an? Jener hat über diß, nach dem Bescheid vom 15. April, meine Gesinnungen aus meinem Bezeugen gar nicht, geschweige denn übel ausgelegt, am allerwenigsten aber eine Provocation daraus zu bestimmen vermocht; und dergleichen etwas muß doch natürlicher weise vorher bestimmt werden können, ehe eine Ahndung statt hat.

Oder

Oder vielmehr, da dieses nicht bestimmet worden, nicht bestimmt werden kann, trifft mich keine Ahndung; sie müßte denn nur deßwegen seyn,

Weil ich allein den Herrn von Bek in Abstand zu vermögen vorgehabt,

da sonst der Löbliche Magistrat anders nichts bestimmen kann. Ich bitte den Herrn von Bek noch einmal, zu erwägen, daß diese beyde Bescheide, der vom 29. Merz und 15. April zu Rechtskräften erwachsen, und daß durch diesen letztern der erstere auch gewiß in dem Punkt, der zu meiner Entschuldigung dienet, berichtiget werden muß, wenn der Herr Kanzley Verwalter ein Protocoll oder Bescheid vom 29. Merz aus Vorliebe gegen seine Frau Mutter, und weil sie nunmehro mit dem Herrn von Bek ein Bein und ein Fleisch ist, gegen diesen seinen Herrn Vater (wovon unten mehrers) Worte gewählet, worfür er, um die eigentlichen Gesinnungen des Löblichen Magistrats auszudrücken, andere hätte wählen sollen.

Ad 2dum dienen wiederum die vorangezogenen Stellen der Duplic S. 132. 137. 138.

Weder meine vorhergeführte Lebensart noch meine Aeusserung in Worten oder Handlungen konnten den Wohllöblichen Magistrat auf Gedanken, die ich selbst nie gehabt, auf Gedanken eines Duelles, bringen. Wenn Er je darauf verfallen, so haben ihn allein die Aeusserungen des Herrn von Bek darauf bringen können.

Denn wie weit auch hierinn des Herrn von Bek seine von den Meinigen unterschieden seyen, davon s. im

1sten Th. der Injurien S. 48. und im 2ten Th. oder der Duplic S. 155. Und äussert sich nicht der Herr von Bek noch in vorliegender Triplic,

„ Daß Er hierinn nach dem gewöhnlichen Urtheile
„ der Welt für keine feige Memme angesehen seyn
„ wolle„

Doch läßt der Beysatz:

„ Unter ausdrücklicher Voraussetzung der ohne
„ Zweifel wohl niemals anzuhoffen gestandenen
„ obrigkeitlichen Erlaubnis „

die Welt von dem Innern des Helden urtheilen.

Dieses Innere erkannte auch der Wohllöbliche Magistrat, erkannte dessen Zaghaftigkeit, und, obgleich ungegründete, Furcht; aus dieser Ursache ganz allein kann mir das Juramentum de non offendendo aufgetragen worden seyn.

Diese Zaghaftigkeit, diese ungegründete Furcht äusserte sich auch hienach noch in der am 12. April 1776. eingereichten Vorstellung, da Herr von Bek selbst nach diesem Eyd nicht sicher genug zu seyn glaubte, und Wohllöblicher Magistrat Ihn trösten mußte, es seye von mir nur gar nicht zu vermuthen. vid. Signatur: dd. 15. April 1776. Wer sollte hier nicht in Versuchung gerathen, die Stelle des Lucrez abzuschreiben:

Veluti pueri trepidant, atque omnia cœcis,
In tenebris metuunt: ſic nos in luce timemus
Interdum, nihilo quæ ſunt metuenda magis,
quam,

Quæ

Quæ pueri in tenebris pavitant, fugiunt quæ futura.

Ad 3tium ist wider den Herrn von Bek. Der Wohllöbliche Rath giebt Ihm dadurch zu erkennen, wie unförmlich, d. i. ungeschickt und ungerecht Er die Sache angegriffen, indem Er mit so gräulichem Schimpfen und Lästern angefangen, und dadurch sich von mir die rechtmäßige Retorsion erzwungen hätte. Er giebt Ihm zu erkennen, daß da keine amtliche Anzeige zu machen, daß diß nicht das Löbl. Amt, noch weniger den Rath, sondern allein seine Person angehe; Er giebt Ihm zu erkennen, daß Er förmlich, d. i. nicht mehr an der ersten und obersten Stelle, wo der Amtsburgermeister sitzet, sondern als Parthei hinter dem Schranken, förmlich, und weil Ihm die mündliche so sehr mißlungen, schriftliche Injurien Klage anzustellen hätte, wie Er dann noch immer, so oft diese unsere Sache bey Wohllöblichem Rath vorkommt, seinen burgermeisterlichen Plaz verlassen, und mit mir hinter den Schranken, wo alle Parthien zu stehen haben, oder in Abstand sich begeben muß.

Daß Er aber eine peinliche Klage wider mich bey Rath übergeben solle, dazu hat Ihn Wohldieser weder authorisiert noch aufgefordert; das hatte sich kein vernünftiger Mensch, geschweige dann der Wohllöbliche Rath, vorstellen können.

Und wenn ich damals nicht auf der Stelle von meinen öffentlichen Ehrenämtern suspendirt, nicht mit Hausarrest belegt worden bin, hab ich es der klügern

Beurtheilungskraft, der Gerechtigkeitsliebe Wohlgedachten Magistrat zu danken, nicht dem Herrn von Bek, der so eifrig, wiederholt, hartnäckig, unverschämt darauf gedrungen, daß Er in seiner Vorstellung vom 12. April dem Wohllöblichen Rath recht derbe Vorwüfe darüber macht, wie alles aber schon S. 115. der Duplic bemerkt worden.

Nun hat, wie gesagt, Herr von Bek mich peinlich angeklagt, hat auf infamierende Strafen angetragen; anfangs zwar nur auf Suspension und Hausarrest, „ dann, re bene & longe ponderata, auf solennen „ Wiederruf, zerreissen und vor die Füße werfen des „ sogenannten Schmäh- und Fehdezettels vor gesessenem „ Rath durch den Stadtknecht, Entsetzung auf immerhin von meiner bisher inngehabten Rathsstelle, gänzliche Entfernung von hiesiger Stadt, Ruhe, Friedens und Sicherheit halber „.

Man vergleiche eben dieses Petitum mit denen in der Widerklage, und in der Intervention. Wie mag sich Herr von Bek über letztern in so ausgesuchten Ausdrücken so sehr aufhalten. Was enthält meine Bitte mehr, als dem Kläger mit eben dem Maaß zu messen, womit Er mir gemessen wissen will, oder in der Sprache der Reichsgesetze, daß der boßhaftig Lästerer, als die Recht sagen, mit der Poen, in welche er den unschuldig Geschmähten durch seine böse unwahrhafte *Accusations-recesse* hat bringen wollen, gestraft werde.

Wie

Wie vielmehr aber war die Widerklage, und die Intervention zu einem solchen Petito ermächtiget, wenn man bedenkt, welcher Verbrechen der Herr von Bek mich accusirt hatte, als da sind: provocationis ad duellum, auf Pistol oder Degen, diffidationis, libelli famosi, fractæ pacis, concussionis, deren keines ich mich im mindesten schuldig gemacht habe; bey welcherley Accusationen, worunter nach Titio in Jur. Rom. Germ. Lib. XII. cap. 16. de processu crim. auch die peinliche Injurienklage gehört, es keineswegs auf das Petitum ankommt, wie schon in der Duplic gezeigt worden, und Rechtsgelehrten ohne dem bekannt ist. Auch thut es nichts zur Sache, ob einer jemand eines criminis vel delicti in specie, oder in genere, das er nachher nicht auf ihn beweisen kan, beschuldiget. L. 15. ff. si quis &c. ff. de injur.

Conf. Tubing. Vol. V. Conf. 47. n. 17. 19. 21. & Vol. VI. Conf. 83. n. 28. cum. ibid. cit. Bartolo & aliis.

Et quanto atrocius & gravius crimen alicui objicitur, tanto etiam graviorem & atrociorem inde reddi injuriam res loquitur ipsa ibid. ex Carpz. quæst. crim. 23. n. 1.

Es kommt also, sag ich, nicht auf das Petitum des Herrn von Bek in seiner Anklage, sondern es kommt auf die Größe derjenigen Verbrechen, welcher Er mich unschuldiger weise angeklagt, an, wenn man die in der Widerklage und Intervention formierten rechtlichen Bitten beurtheilen will, als welche allein denen durch

die Beschuldigung solcher Verbrechen erlittenen Injurien angemessen sind, und keineswegs auf die inscriptionem in crimina, oder darauf antragen; daß der temerarius vel dolosus accusator in die auf die crimina provocationis ad duellum, diffidationis, libelli famosi, concussionis, fractæ pacis gesetzte Strafen verfället werde.

Ueber die Rechtmäßigkeit dieser Begehren, und die Befugnis so wohl der Widerklage, als Intervention können wir, mein Vater und ich, dem Ausspruch der auswärtigen Herren Rechtsgelehrten getrost entgegen sehen, da diese Befugnis noch kein Rechtsgelehrter einem Vater abgesprochen hat, wie der Herr von Bek.

Die meinem Vater darunter angethane Injurie ist eben um desto größer, je älter er ist. Das Silberhaar des ehrwürdigen Greisen, der ihm so viel Liebes erwiesen, hätte doch der Herr von Bek schonen sollen. Er rechnet ja schon an sich sein Alter unter die mich mehr gravierende Umstände. Ich bin aber gleichwohl nicht mehr in meinen Jünglingsjahren; ich bin 29. und Herr von Bek kaum 50. Jahr alt; wir haben beyde das Mannsalter, und das Alter des Herrn von Bek stehet von dem Meinen nicht so viel ab, als das Alter meines alten Vaters von des Herrn von Bek seinem. Indessen hat doch, Gott sey Dank! der Unmuth über die von dem Herrn von Bek erlittene Beschimpfungen die Kräfte meines ergrauten Vaters

nicht angegriffen, sondern er befindet sich besser, als einem so hohen Alter sonst gewöhnlich ist, und es sind Leute von Charakter, Stand und Gelehrsamkeit, die sich in seinem Umgange noch ergötzen, ja bey den Besuchen, womit sie ihn beehren, noch etwas von ihm lernen zu können glauben; ich aber insonderheit bin oft bis zu Thränen gerührt, wenn ich sehe, wie dieser Rechtschaffene meiner Sache mit noch so vielem Nachdruck und Lebenskraft und mit einer Wärme sich annimmt, die sein ganzes zärtliches Herz verräth, und weit mehr Gutes zu würken fähig ist, als jugendlich Feuer.

Wir bedauren es also sehr, oder es ist auch gut, sagt mein Vater „ daß Herr von Bek an meinen „ über diesen Handel durch die Intervention zu de„ nen Acten gekommenen Gesinnungen sich begnü„ gen, und nach ihrer weitern mündlichen Ausfüh„ rung sich nicht noch persönlich erkundigen lassen „ will. Deren Innhalt er die unpartheyische Herren „ Urthelssprecher gleichfalls noch einmal zu überlesen, und darnach zu erkennen bittet„.

Noch muß ich einen Vorwurf ablehnen, daß ich nemlich dem Publico in dem Impresso einen Extract Rathsprotocolli vom 15. April 1776. vorsetzlich entzogen.

Von diesem Innhalt des Raths-Protocolls hab ich bisher nicht das geringste gewußt. Warum hat denn

der Herr Kanzleyverwalter diese seine Erklärung im Rath nicht in meiner Gegenwart gemacht? Ich habe keine Rapporteurs aus der Rathsstube, und erfuhr also davon gar nichts — warum wurde mir diese Erklärung auch in der Kanzley hinterhalten? Ich bekam daraus den Bescheid vom 15. April und die Signatur vom nemlichen Dato, beyde ganz nackend, wie sie im ersten Bande der Injurien S. 34. 35. abgedruckt sind. Diese Erklärung des Herrn Kanzleyverwalters hätte mir nicht verschwiegen, hätte mir vielmehr zu meiner Vernehmlassung communicirt werden sollen, weil Er darinne gegen mich Parthie, weil Er eigne Sache draus macht. Eben deßwegen kann sie meiner Sache auch nicht schaden. Dadurch macht sich der Herr Kanzleyverwalter selbst partheyisch, und der Fides seines Protocolls gewinnt nicht dabey. Er zeigt offenbar zu warmen Antheil an der Sache meines Gegners, zeigt seine Vorliebe gegen Ihn. Wie hätte ich also, so bald ich hievon ein so bündiges Zeugniß, wie diese Erklärung ist, zu Handen bekommen, es dem Publico entziehen, und mich dessen nicht vielmehr je eher je lieber bedienen sollen?

Diese Vorliebe des Protocollisten zu meinem Gegner hat ihren natürlichen Grund in dem, daß diese beeden Herren numehro Vater und Sohn sind.

Lieber Leser! der vieljährige freundschaftliche Umgang des Herrn von Bek mit des Herrn *Protocollisten* Frau Mutter, wovon ich in meiner

Vorstellung vom 15. April (S. 1. Th. der Injurien S. 31.) geredet, der *notorische* schon vieljährige tag- und nächtliche freundschaftliche **Umgang seiner Frau Mutter, Pfarrer Merklin, mit dem Herrn von Bek,**

wovon meine Duplic S. 129.

hat sich zuletzt in eine rechtmäßige Ehe aufgelößt. (*)

Nun kann es gar wohl seyn, daß diese Frau, die seit langen Jahren über das Herz des Herrn von Bek vieles vermocht, es kann gar wohl seyn, daß diese Frau, bey ihrer zärtlichen Neigung gegen den Herrn von Bek, auch ihren gehorsamen Herrn Sohn, in dessen Hause sie gewohnt, als er darinn das Raths-Protocoll vom 29. Merz niedergeschrieben, oder ins Reine gebracht, wie der Herr von Bek es jetzt zu nennen beliebt, nicht ganz bey seinem stillen und ruhigen Nachdenken gelassen, sondern ihn darinn mit ihren Gesprächen zu Gunsten ihres Herzenfreundes und Lieblings, so oft unter-

brochen

(*) Weder Jugend noch Schönheit haben den Herrn von Bek, der seinerseits noch bey guter Leibsgestalt und im besten männlichen Alter ist, zu dieser Ehe vermocht. Socrates hatte den Satz: **In einem schönen Körper wohnt auch eine schöne Seele.** Der Satz mag wohl weder so, noch umgekehrt: **In einem häßlichen Körper wohnt eine schlimme Seele;** ohne Ausnahmen seyn. Indessen kommt es nicht allemal auf Jugend oder Schönheit an, sagt Mezerai in seiner histoire de france, p. 1058. Vol. II.

brochen hat, daß der Herr Sohn gar leicht einen Umstand vergessen mögen. Wie denn der Herr Kanzleyverwalter in dieser seiner eignen Aeußerung seine menschliche Schwachheit selbst gestehet, auch daß er wohl etwas überhört haben dörfte.

Eben dieses erkennet der Rath und ich; und wir konnten es füglich erkennen, ohne just an die Ehre des Herrn Kanzleyverwalters, an seine Gewissenhaftigkeit zu wollen, oder ihn des Meyneids zu bezüchtigen. Der Rath erkennet auf meine Vorstellung vom 15. April in seinem Bescheid nicht, daß der Herr Kanzleyverwalter gar nichts vergessen, daß meine Vorstellung ohngegründet sey, sondern nur, daß Er sich selbst nicht aller Worte beeder in Widerspruch gerathener Parthien erinnere. Der Herr Kanzleyverwalter hatte mithin nicht die mindeste Ursache über meine Vorstellung, die keine Injurie gegen Ihn enthielt, sondern zu meiner Vertheidigung nothwendig war, hinterrucks meiner in eine solche Hitze zu gerathen, Parthey gegen mich zum Vorstand meines Gegners zu machen.

Darinnen verräth er wahrlich keine Freundschaft gegen mich. — Freundschaft und Freundschaft um das dritte Wort! — Entweder ahmt er die Freundschaft seines Herrn Papa gegen mich nach, oder wenn sich Freundschaft auf irgend eine Gleichheit gründet: so war ich wohl der schlechte dumme Kerl nicht, ohne Fähigkeit und Willen zu etwas dem gemeinen Wesen Nutzbaren,

baren, wofür mich der Herr von Bek vor dem ganzen Publico immer ausschreyt, oder der Herr Kanzleyverwalter wird selbst kein so ungeschickter unthätiger Kerl seyn, oder kein Freund zu einem also beschriebenen diffamirten Kerl seyn wollen.

Einmal, da der Wohllöbl. Magistrat hierinnen das Protocoll vom 29. Merz durch den Bescheid vom 15. April, wodurch es erklärt werden muß, selbst nicht zur einzigen Richtschnur genommen wissen will, da Er selbst aus meinem Bezeigen coram consessu Magistratus eine förmliche Provocation nicht gesehen, nicht zu bestimmen vermag, mithin, wo dieses aus dem Protocoll vom 29. Merz bestimmet werden wollte, ihme widerspricht; da Wohllöbl. Magistrat selbst sagt, daß Er sich aller meiner Worte nicht erinnere, mithin eo ipso zugesteht, daß einige von mir gebraucht worden, die der Herr Kanzleyverwalter, seiner Gewissenhaftigkeit ohnbeschadet, entweder überhört oder vergessen, kurz, nicht notirt; da der Rath eben deßwegen meiner Vorstellung, oder daß ich mich deren daselbst angeführten Worte bedienet, nicht widersprochen, sondern vielmehr, denen Parthien selbst aus den Umständen ihre Intention zu erproben überlassen; der Rath aber zu dieser Probe sich selbst, um nur ja nichts mit dem Herrn von Bek zu thun zu haben, um allen seinen Vorwürfen, Antastungen und Verkleinerungen in particulari auszuweichen, nicht anders, als vor Kaiserl. Majestät gebrauchen lassen will, wo die verehrlichen

Raths-

Rathsglieder sich zugleich standhaft, wider jeden Anfall des Herrn von Bek vertheidigen zu können hoffen; so bitte ich doch auf alle diese für mich und wider das Protocoll vom 29. Merz streitende Umstände nach der Gerechtigkeit zu reflectiren; ich bitte die Herren Impartiales, zu bedenken, welchen Fidem in den Rechten ein Zeuge habe, der sich, wie in dem Protocollo quæstionis der Herr Kanzleyverwalter gethan, zu einem Eid selbst anbietet, ein Zeuge, der zumal der Sohn eines streitenden Theils, der sich auf ihn beziehet, selbst ist; ich bitte mithin ferner, die Gegnerische boshafte Anschuldigung einer Provocation ad duellum, welche hierauf gegründet werden will, so lange keiner Attention zu würdigen, als nicht der Rath selbst:

„ bestimmt, ob ich eine förmliche Provocation,
„ oder nur den Herrn von Bek in Abstand zu ver=
„ mögen, vorgehabt „

so Wohlselbiger aber zu thun nicht vermag, wie Er sich selbst im Bescheid vom 15. April erkläret, welches, als zu Rechtskräften erwachsen, zu meiner Vertheidigung und Befreyung von einer solchen gräulichen Innzicht hinlänglich ist; oder wenn ja zu meiner Vertheidigung, zu meiner Entschuldigung noch mehr erforderlich wäre, wie ich doch nicht glauben kann, wenigstens dem Geschrey meiner Gegenparthie kein Gehör zu geben, bis nicht die venerirlichen Rathsglieder über das, was Sie an jenem Rathstag von mir gesehen oder nicht gesehen, gehört oder nicht gehört haben, ad Protocol-

tocollum viritim sich vernehmen lassen, oder doch einige derselben zu meiner Defension Rechtsgehörige Zeugenschaft geleistet, da Sie sich gewiß alles noch eben so genau erinnern werden, als Sie auf meine an Sie in privato geschehene Anfragen gleich nach jenem Rathstag, und zu der Zeit gethan haben, als ich meine Vorstellung verfaßt und übergeben habe, wo mithin ein jeder sich des Vorgangs und aller Umstände und Worte dabey noch wohl erinnern können und sollen; und welcher Vorstellung ich ganz gewiß nicht getrauet hätte, wenn ich von der Wahrheit des ganzen Innhalts derselben nicht völlig überzeugt gewesen wäre; und deren Unwahrheit gewiß der Wohllöbl. Magistrat auf der Stelle gerügt haben würde.

Ich wiederhole dahero nochmals alles, was ich in dieser Vorstellung sowohl als in meiner Duplic hierüber beygebracht, welches eben so viel Glauben verdienet, als das Vorgeben meiner Gegenparthie, oder wer sich mir mit Gewalt als Gegenparthie aufdringen will, wie der Sohn meines Herrn Gegners, der Herr Kanzleyverwalter Merkel. Ein verdrieslicher Aufschluß! nach welchem ich nun auch von einigen übrigen Stellen seines Protocolls, wie schon vorgekommen, denken kann, was ich will; indem, so sehr auch die Gerechtigkeitsliebe des Löbl. Magistrats im Ganzen hervorleuchtet, diese nicht allemal auf das genaueste ausgedrückt ist, wie sie wohl ausgedrückt seyn könnte, und vermuthlich seyn sollte. Der Herr Kanzleyverwalter erkennet sich

selbst

selbst menschlicher Schwachheiten fähig; eine sehr menschliche Schwachheit aber ist, durch voreingenommenes Wesen, vor oder einmal gefaßte Meynungen, durch Vorliebe gegen seine Anverwandte und Blutsfreunde, zumal gegen eigne Mutter und Vater, geblendet zu seyn.

So ist zum Exempel der Ausdruck: per majora, nirgends zu loben, wo er auch vorkommt. Nur den hiesigen Schneidern verzieh letzthin der Löbl. Rath, daß sie einen Unterschied inter vota majora & saniora machten. Dieser Unterschied ist dem Rathe despectirlich. Indeß steht doch in dem Bescheide vom 16. August nicht, daß

„ diese majora, anderer Vorgänge jetzo zu geschweigen (diß sind des Herrn von Beks eigne Ausdrücke) den Herrn Syndicum mit seinem Rechtlichen Gutachten, gleich vorhin schon einmal beschehen, nicht haben anhören wollen, noch auch eine allen Glauben übersteigende Gleichgültigkeit geäußert haben sollen.„

Herr von Bek muß also ohne weiters, ich bleibe darauf, seine Rapporteurs aus der Rathsstube haben, seyen sie wer sie wollen. Freundschaften, Blutsverwandtschaften, ich habe es schon gesagt, verführen oft, auch wider ihren Willen, die ehrlichsten Leute. Der Herr von Bek hat den Herrn Kanzleyverwalter

seinen Sohn, und auch noch seinen nunmehrigen leiblichen Schwager den Herrn Senator Spieler im Rath, wider die ausdrücklichen hiesigen Stadtgesetze und Regimentsordnung, darinne man freylich nie keinen Bruch hätte machen sollen, weil es auf mancherley Art in einer Reichsstadt von gar schädlichen Folgen seyn kann, wie ich zu meinem Schaden erfahren können.

Was mich zum Druck dieser Acten bewogen, stehet schon theils in der Vorrede, theils in den Acten selbst. Der Herr von Bek sucht, nach seiner Art, auch hierinn die Ehre der hiesigen Stadt zu verwickeln. Wohllöbl. Magistrat aber sieht abermals nicht mit des Herrn von Beks Augen. Er hat mir in dem Bescheid vom 30. Octobr. die Fortsetzung des Drucks nicht verbotten, hat auch für das Künftige keine Ursach hiezu. Herr von Bek wird sich doch seiner vorliegenden stattlichen Arbeiten, auch seiner Triplic nicht im Ernste schämen, daß Er so vorbaut? Wenn etwann das unglaubige Publicum über sein Geschrey von Verdiensten stutzt, da ich sie publicire, wie Er sie von sich selbst ausposaunt, kann ich davor? Ist denn das eine Injurie, eine empfindliche Bekränkung, eine allgemeine Diffamirung? Ich bin auch hierinn im Stand der Vertheidigung und der Nothwehr. Ich begehre auch hierinne nichts unerlaubtes, und damit auch Herren Impartiales überzeugt werden, daß ich bona fide die Acta, wie sie verhandelt worden, edirt, so mach ich, wie bereits oben gesagt worden, mein Impressum zur Bey-

lage.

lage. Und damit geschlossen! inhærendo prioribus, contradictis generaliter contradicendis, doch ohne den Namen Gottes dazu zu mißbrauchen.

Eines Wohllöblichen Magistrats

gehorsamster ꝛc.

Druckfehler.

Pag. 41. et 42. ist die französische Stelle in der Note ganz falsch, und muß heißen:

Le maitre *fat*
Sur l'innocente Poesie
Qui *seul* est de mon doux *loisir*
L'amusement et le plaisir
Dechaine toute sa furie,
Comme a son petit sens c'etoit de mon coeur
L'endroit de tous le plus sensible,
Tel, qu'un rusè gladiateur
Il addresse sur lui sa plus fougeuse ardeur
Et par un coup, qui croit terrible
Me traite avec mepris de Versificateur.

Pap. 43. in der Note in der französischen Stelle und vorher, lese man statt Albergotti, Albergatti.
In nemlicher Zeil 4. anstatt jeuoit, jöuoit.
Ibid. in der andern französischen Stelle: Zeil 4. statt aut ces, autres.
Und Zeil 5. statt de coeurs humain, lese man du coeur humain.

Pag. 17. Zeil 10. statt überhaupts, lese man überhaupt.
Pag. 26. Zeil 10. statt verpiichtet, lese man verpflichtet.
Pag. 38. letzte Lin. statt moniter, liese: monitor.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knoll, Johann Baptista von, 1748-

Injurien von ganz besonderer Art

Bd.: Bd. 3

Ravensburg 1777

Crim. 140-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394775-7
VD18 80096611-001